



**MYRA**

## **Verkaufsprospekt**

einschließlich  
Verwaltungsreglement  
Ausgabe Dezember 2016



Ein Investmentfonds aus dem Großherzogtum Luxemburg

## **Inhalt**

<b>Verwaltung und Management</b> .....	<b>5</b>
<b>Der Fonds</b> .....	<b>7</b>
<b>Verwaltungsgesellschaft</b> .....	<b>9</b>
<b>Verwahrstelle Transfer- und Registerstelle / Zahlstelle</b> .....	<b>11</b>
<b>Besondere Hinweise</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang 1</b> .....	<b>24</b>
Die Teilfonds im Überblick.....	24
Verwaltungsreglement.....	<b>29</b>
<b>Anhang 2</b> .....	<b>64</b>
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland .....	64
Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland .....	<b>65</b>

## **Wichtige Information**

Andere als in diesem Prospekt sowie in den im Prospekt erwähnten Dokumenten enthaltene und der Öffentlichkeit zugängliche Auskünfte dürfen nicht erteilt werden.

Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Im Übrigen ist das nachfolgend Abgedruckte integraler Bestandteil dieses Prospektes.

Die Weitergabe des vorliegenden Verkaufsprospekts und das Angebot von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Der vorliegende Verkaufsprospekt stellt weder ein Verkaufsangebot noch eine Aufforderung zum Kauf in einem Rechtsgebiet dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung zum Kauf nicht zulässig sind, oder das Angebot sich an Personen richtet, denen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf.

### **US-Personen, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und Common Reporting Standard (CRS)**

Der Fonds ist weder gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einer in einem anderen Land eingeführten ähnlichen oder entsprechenden gesetzlichen Regelung registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile des Fonds wurden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung noch gemäß einem in einem anderen Land verabschiedeten entsprechenden Gesetz registriert, mit Ausnahme der Bestimmungen im vorliegenden Verkaufsprospekt. Die Anteile dürfen außer im Rahmen von Transaktionen, die nicht gegen das geltende Recht verstoßen, nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zu dem Gesetz von 1933) (zusammen "US-Personen") zum Verkauf angeboten, verkauft, übertragen oder ausgeliefert werden. Alle Dokumente den Fonds betreffend dürfen nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika in Umlauf gebracht werden.

Das Großherzogtum Luxemburg hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika am 28. März 2014 ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA; nachfolgend: IGA Luxemburg-USA) zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen (Foreign Account Tax Compliance Act, FATCA) abgeschlossen. Die Bestimmungen des IGA Luxemburg-USA wurden im luxemburgischen Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA implementiert. Im Rahmen der FATCA-Bestimmungen können luxemburgische Finanzinstitute dazu verpflichtet sein, Informationen über Finanzkonten, die direkt oder indirekt von US-Personen geführt werden, periodisch an die zuständigen Behörden zu melden.

Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen FATCA-Bestimmungen ist der Fonds als „Restricted Fund“ gemäß Anhang II, Abschnitt IV (E) (5) des IGA Luxemburg-USA qualifiziert und gilt daher als „nicht meldendes luxemburgisches Finanzinstitut“ (Non-Reporting Luxembourg Financial Institution) sowie als „FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut“ (deemed-compliant Foreign Financial Institution). Demnach sind folgende Anlegertypen unzulässig und dürfen daher nicht in den Fonds investieren:

- Spezifizierte Personen der Vereinigten Staaten von Amerika (Specified U.S. Persons) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (ff) des IGA Luxemburg-USA,
- Nicht teilnehmende Finanzinstitute (Nonparticipating Financial Institutions) gemäß Artikel 1, Abschnitt 1 (r) des IGA Luxemburg-USA und
- Passive ausländische Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und an denen mindestens eine US-Person substantiell beteiligt ist (passive NFFEs with one or more substantial U.S. Owners) im Sinne der einschlägigen Ausführungsbestimmungen des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika.

Der gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, CRS) gemäß der Richtlinie 2014/107/EU ist im luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 betreffend den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (nachfolgend: CRS-Gesetz) implementiert. Gemäß den gegenwärtigen luxemburgischen CRS-Bestimmungen ist der Fonds als Finanzinstitut qualifiziert und ist dazu verpflichtet, Informationen über Finanzkonten der Anleger zu erheben und ggf. an die zuständigen Behörden zu melden.

Jeder Anleger erklärt sich dazu bereit, der Verwaltungsgesellschaft des Fonds für FATCA- und CRS-Zwecke eine entsprechende Selbstauskunft und ggf. weitere einschlägige Dokumente (z.B. W8-Steuerformulare) zu übermitteln. Bei Änderung der gemachten Angaben hat der Anleger die Verwaltungsgesellschaft des Fonds unverzüglich (i.e. innerhalb von 30 Tagen) durch Übermittlung eines entsprechenden aktualisierten Formulars in Kenntnis zu setzen.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA- oder CRS-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich die Verwaltungsgesellschaft des Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadenersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

## **Verwaltung und Management**

### **Verwaltungsgesellschaft (Zentralverwaltung):**

Universal-Investment-Luxembourg S.A.  
15, rue de Flaxweiler  
L-6776 Grevenmacher  
Großherzogtum Luxemburg

Eigenkapital: 10.269.659,65 Millionen Euro  
(Stand: 30. September 2016\*)

### **Verwaltungsrat:**

Bernd Vorbeck  
Präsident  
Sprecher der Geschäftsführung der  
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main

Stefan Rockel  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied  
Geschäftsführer  
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,  
Grevenmacher

Marc-Oliver Scharwath  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied  
Geschäftsführer  
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,  
Grevenmacher

Markus Neubauer  
Geschäftsführer der  
Universal-Investment-Gesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main

Matthias Müller  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied  
Geschäftsführer  
Universal-Investment-Luxembourg S.A.,  
Grevenmacher

### **Geschäftsführung:**

Stefan Rockel  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Marc-Oliver Scharwath  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

Matthias Müller  
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

**Verwahrstelle:**

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg  
46, Place Guillaume II  
L-1648 Luxemburg

**Transfer- / Register- und Zahlstelle:**

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg  
46, Place Guillaume II  
L-1648 Luxemburg

**Anlageberater für die Teilfonds MYRA Solidus Global Fund und MYRA German Allocation Fund**

MYRA Capital AG  
Bettinastraße 30  
60325 Frankfurt am Main

**Sub-Anlageberater für den Teilfonds MYRA German Allocation Fund**

BV & P Vermögen AG  
Edisonstr. 5  
87437 Kempten

**Anlageberater für den Teilfonds MYRA US Equity Fund**

REICH, DOEKER & KOLLEGEN AG  
Effnerstrasse 48  
81925 München

**Sub-Anlageberater für den Teilfonds MYRA US Equity Fund**

MYRA Capital AG  
Bettinastraße 30  
60325 Frankfurt am Main

**Vertriebspartner**

MYRA Capital AG  
Bettinastraße 30  
60325 Frankfurt am Main

**Wirtschaftsprüfer:**

KPMG Luxembourg  
Société cooperative  
39, Avenue John F. Kennedy  
L-1855 Großherzogtum Luxemburg

\* Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sowie über die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

## Der Fonds

Der Fonds **MYRA** ist eine Umbrella-Struktur in der Form eines Investmentfonds (*fonds commun de placement (FCP)*) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne der europäischen Richtlinien (Gesetz von 2010) sowie hinsichtlich der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Der Fonds **MYRA** ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember 2016.

Eine detaillierte Beschreibung des jeweiligen Teilfonds kann dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Nach den Bestimmungen des nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglements kann bei der Rücknahme von Anteilen ein Rücknahmeabschlag erhoben werden. Die Höhe und die jeweiligen Bedingungen, wann ein solcher Rücknahmeabschlag erhoben wird, ergeben sich aus dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ als auch aus dem Verwaltungsreglement.

Die Aufwendungen und Kosten des Fonds / der Teilfonds sind in Artikel 11 des Verwaltungsreglements als auch im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ niedergelegt.

Im Jahresbericht werden die bei der Verwaltung des Fonds / der Teilfonds innerhalb des Berichtszeitraums zu Lasten des Fonds / der jeweiligen Teilfonds angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen gelegt und als Quote des durchschnittlichen Fond- / Teilfondsvolumens ausgewiesen („total expense ratio“ – TER).

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile des Fonds werden in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Die Anteile werden bis auf Tausendstel Anteile zugeteilt. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Außerdem wird die Portfolio Umschlagshäufigkeit (Portfolio Turn Over Ratio) („TOR“) einmal jährlich nach der folgenden Formel berechnet und im Jahresbericht des Fonds / der Teilfonds veröffentlicht:

$$\text{TOR} = [(\text{Total1} - \text{Total2}) / \text{M}] \times 100$$

wobei:

Total1 = Gesamtheit der Transaktionen während des Bezugszeitraumes = x + y

x = Wert der erworbenen Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

y = Wert der veräußerten Vermögenswerte während des Bezugszeitraumes

Total2 = Gesamtheit der Anteiltransaktionen während des Bezugszeitraumes = s + t

s = Wert der Zeichnungen während des Bezugszeitraumes

t = Wert der Rückkäufe während des Bezugszeitraumes

M = durchschnittliches Nettofondsvermögen während des Bezugszeitraumes.

Für den Teilfonds **MYRA US Equity Fund** wird als Vergleichsindex hinsichtlich der Performance 100 % S&P 500 Total Return Index herangezogen.

Der Vergleichsindex hinsichtlich der Performance wird für den jeweiligen Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt und kann ggf. geändert werden. Der entsprechende Teilfonds zielt jedoch nicht darauf ab, den Vergleichsindex nachzubilden, sondern strebt die Erzielung einer absoluten, von dem Vergleichsindex unabhängigen Wertentwicklung an.

Sofern das jeweilige Teilfondsvermögen in Zielfonds investiert, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch der Teilfonds mit Aufwendungen und Kosten im Sinne des Artikel 11 des Verwaltungsreglements belastet werden. Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds, in die der Teilfonds investieren darf, darf maximal 3,00 % p.a. betragen.

Bei der Umsetzung seiner Ziele kann ein Teilfonds einem Multimanageransatz folgen.

Ein Teilfonds kann auszugebende oder ausgegebene Aktien eines oder mehrerer anderer Teilfonds des Fonds zeichnen, erwerben und/oder halten, unter der Bedingung dass:

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds, welcher in den Zielteilfonds investiert, anlegt,
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach ihren Vertragsbedingungen insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds desselben OGA anlegen,
- das Stimmrecht, das gegebenenfalls den jeweiligen Aktien zugeordnet ist, so lange ausgesetzt wird, wie die Aktien vom betroffenen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des vom Gesetz von 2007 vorgesehenen Mindestnettovermögens, der Wert dieser Aktien keinesfalls berücksichtigt wird, solange sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden.
- es liegt keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds des OGA, der in den Zielteilfonds investiert hat, und diesem Zielteilfonds vor.

Erwirbt der Teilfonds Anteile an einem anderen OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch den Teilfonds keine Gebühren in Form von Ausgabeaufschlägen oder Rücknahmeabschlägen berechnen.

Die Anlagegrundsätze, -ziele und -grenzen des jeweiligen Teilfonds sind nachfolgend im Abschnitt „Besondere Hinweise“ sowie in dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“, und zwar in Verbindung mit Artikel 4 des Verwaltungsreglements, niedergelegt.

Die derzeit gültige Fassung des Verwaltungsreglements wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ist am 08. August 2016 in Kraft getreten. Ein



Vermerk auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister wurde erstmalig am 9. Dezember 2015 und zuletzt am 08. August 2016 im RESA, Recueil électronique des sociétés et associations (im Folgenden „RESA“ genannt) veröffentlicht.

## Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds / Teilfonds wird durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in Grevenmacher (nachfolgend "Verwaltungsgesellschaft" genannt) in ihrem Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds / Teilfonds verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. März 2000 im Großherzogtum Luxemburg für eine unbegrenzte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im RESA am 03. Juni 2000 veröffentlicht und beim Handelsregister des Bezirksgerichtes in Luxemburg hinterlegt. Eine letzte Änderung der Satzung wurde am 02. Oktober 2014 im RESA veröffentlicht.

Gesellschaftszweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Gründung und Verwaltung von Investmentfonds nach luxemburgischem Recht sowie die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten, welche mit der Auflage und Verwaltung dieser Investmentfonds verbunden sind.

Die Gesellschaft kann jedwede anderweitige Geschäfte tätigen und Maßnahmen treffen, die ihre Interessen fördern oder sonst ihrem Gesellschaftszweck dienen oder nützlich sind, soweit diese dem Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 entsprechen.

Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Gesellschaft verfügbar.

Die dem Fonds / Teilfonds zufließenden Gelder werden gemäß der jeweiligen Anlagepolitik zum Ankauf von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten verwendet.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft durch einen oder mehrere Anlageberater unterstützt werden, dessen Kosten von der Verwaltungsgesellschaft getragen werden.

Als Anlageberater des Teilfonds **MYRA US Equity Fund** fungiert derzeit die REICH, DOEKER & KOLLEGEN AG mit eingetragenem Sitz in der Effnerstrasse 48, D-81925 München.

Als Anlageberater der Teilfonds MYRA Solidus Global Fund, MYRA German Allocation Fund fungiert derzeit die MYRA Capital AG mit eingetragenem Sitz in Bettinastraße 30, 60325 Frankfurt am Main.

Die Anlageberater verfügen über eine Zulassung als Finanzdienstleister und unterstehen entsprechender behördlicher Aufsicht. Sie bringen ihre umfassende Kenntnis der Anlagemärkte ein und sprechen Empfehlungen für die Anlage des Vermögens des Fonds / Teilfonds, unter Berücksichtigung der Anlageziele und der Anlagepolitik aus, wobei jedoch die Anlageentscheidung und die Verantwortung für die getätigten Anlagen bei der Verwaltungsgesellschaft verbleibt.

Die Anlageberater können ihrerseits die Expertise weiterer sie beratender Gesellschaften nutzen und die Dienste sogenannter Sub-Anlageberater in Anspruch nehmen. Hinsichtlich der Umsetzung der Anlagepolitik sowie der Anlagestrategie des **MYRA US Equity Fund** nimmt der

Anlageberater REICH, DOEKER & KOLLEGEN AG die Dienste und die spezielle Expertise der MYRA Capital AG, Bettinastraße 30, 60325 Frankfurt am Main als Sub-Anlageberater in Anspruch.

Hinsichtlich der Umsetzung der Anlagepolitik sowie der Anlagestrategie des **MYRA German Allocation Fund** nimmt der Anlageberater, die MYRA Capital AG, die Dienste und die spezielle Expertise der BV & P Vermögen AG, Edisonstraße 5, D-87437 Kempten als Sub-Anlageberater in Anspruch.

Die durch die Inanspruchnahme der Sub-Anlageberater entstandenen Kosten trägt der Anlageberater.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für das Management des Fonds / Teilfonds zur Umsetzung der Anlageziele auf eigene Kosten und nach Genehmigung durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde eine professionelle externe Fondsmanagement-Gesellschaft beauftragen, die die hierzu erforderlichen Anlageentscheidungen im Rahmen der für den Fonds / Teilfonds festgelegten Anlagepolitik trifft, wobei jedoch die Kontrolle und Verantwortung bei der Verwaltungsgesellschaft liegt.

Wenn von der Verwaltungsgesellschaft eine externe Fondsmanagement-Gesellschaft beauftragt wird, wird eine neue Ausgabe dieses Verkaufsprospektes erstellt, in der dies Erwähnung finden wird.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihres Vergütungssystems. Die detaillierte Ausgestaltung hat die Verwaltungsgesellschaft in einer Vergütungsrichtlinie geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken sicherzustellen.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich durch den Vergütungsausschuss der Universal-Investment Gruppe auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Es umfasst fixe und variable Vergütungselemente. Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Über die vorgenannten Vergütungselemente hinaus können Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft freiwillige Arbeitgebersachleistungen, Sachvorteile und Altersvorsorgeleistungen beziehen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind im Internet unter [www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg](http://www.universal-investment.com/de/Verguetungssystem-Luxemburg) veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen, sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Auf Verlangen werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

## **Verwahrstelle**

Die Vermögenswerte des Fonds / Teilfonds werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Funktion und die Haftung der Verwahrstelle richten sich nach dem Gesetz von 2010 und dem zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag sowie nach Artikel 3 des Verwaltungsreglements.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Fonds **MYRA** die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 46, Place Guillaume II, L-1648 zur Verwahrstelle bestellt.

## **Transfer- und Registerstelle / Zahlstelle**

Transfer- und Registerstelle sowie Zahlstelle des Fonds **MYRA** ist die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 46, Place Guillaume, L-1648. Die Aufgaben der Transfer- und Registerstelle bestehen in der Ausführung der Anträge bzw. Aufträge zur Zeichnung, Rücknahme und Übertragung von Anteilen.

## **Besondere Hinweise**

### **a) Anlagegrenzen**

Die Anlagegrenzen des Fonds / Teilfonds sind im nachfolgend abgedruckten Verwaltungsreglement niedergelegt, welches die rechtlichen Grundlagen und die allgemeinen Anlagerichtlinien enthält. Die Ziele der Anlagepolitik werden unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verfolgt. Besonders hinzuweisen ist auf Artikel 4 „Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen“ des Verwaltungsreglements, in dem unter anderem auch die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte sowie solche Anlageformen beschrieben werden, die erhöhte Risiken beinhalten. Generell ist darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung der Fonds- bzw. Teilfondsanteile im Wesentlichen von den sich börsentäglich ergebenden Kursveränderungen der im Fonds / Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte und den Erträgen bestimmt wird.

### **b) Hinweise zu Techniken für eine effiziente Verwaltung**

Gemäß dem geänderten CSSF-Rundschreiben 08/356, dem CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und der ESMA-Richtlinien ESMA/2014/937 (die „ESMA-Richtlinien“) dürfen für den Fonds / Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden. Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäften sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte. Genauerer hierzu enthält der Abschnitt „Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung“ in Artikel 4 des Verwaltungsreglements.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, werden an den Fonds / Teilfonds gezahlt und sind Bestandteil des Nettoinventarwertes des Fonds / Teilfonds.

Der Jahresbericht des Fonds / Teilfonds wird Informationen zu den Erträgen aus effizienten Portfolio-Management-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum des Fonds / Teilfonds zusammen mit Angaben über direkte (wie zum Beispiel Transaktionsgebühren für Wertpapiere etc.) und indirekte (wie zum Beispiel allgemeine Rechtsberatungskosten) operationelle Kosten und Gebühren des Fonds / Teilfonds enthalten, soweit diese im Zusammenhang mit der Verwaltung des entsprechenden Fonds / Teilfonds oder ggf. der Anteilklasse stehen.

Die Universal-Investment-Luxembourg S.A. als Verwaltungsgesellschaft des Fonds / Teilfonds fungiert nicht als Wertpapierleihe-Agent. Im Falle der Übernahme dieser Funktion und Tätigkeit durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

Im Jahresbericht des Fonds / Teilfonds werden Angaben zur Identität von Gesellschaften, die mit der Universal-Investment-Luxembourg S.A. oder der Verwahrstelle des Fonds / Teilfonds verbunden sind, gemacht, sofern diese direkte und indirekte operationelle Kosten und Gebühren erhalten.

Alle Einkünfte aus der Verwendung von Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, fließen dem Fonds / Teilfonds zu, um gemäß der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds wieder investiert zu werden. Die Gegenparteien der Verträge zur Verwendung von Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios werden gemäß der Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente der Verwaltungsgesellschaft (die „Best Execution Policy“) ausgewählt. Diese Gegenparteien werden im Wesentlichen Empfänger der in diesem Zusammenhang anfallenden direkten und indirekten Kosten und Gebühren sein. Die an die jeweilige Gegenpartei oder sonstige Dritte zu zahlenden Kosten und Gebühren werden zur Marktbedingungen ausgehandelt.

Bei den Gegenparteien handelt es sich in der Regel nicht um verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft.

In keinem Fall darf der Einsatz von Derivaten oder anderen Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios dazu führen, dass der Fonds / Teilfonds von seiner Anlagepolitik, wie in diesem Prospekt beschrieben, abweicht, oder den Fonds / Teilfonds zusätzlichen erheblichen Risiken aussetzen, die nicht in diesem Prospekt dargestellt sind.

Der Fonds / Teilfonds kann Barmittel, die er als Sicherheit im Zusammenhang mit der Verwendung von Techniken und Instrumente zur effizienten Verwaltung des Portfolios erhält, gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, einschließlich dem CSSF Rundschreiben 08/356, abgeändert durch CSSF Rundschreiben 11/512, dem CSSF Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, und den ESMA-Richtlinien wieder investieren.

### **c) Hinweise zu Risiken**

Aufgrund der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds können die nachfolgend aufgeführten Risiken bestehen:

**c)**

#### **1) Risiken bei Fonds- / Teilfondsanteilen**

Die Anlage in Fonds- / Teilfondsanteilen ist eine Anlageform, die vom Grundsatz der Risikostreuung geprägt ist. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die mit einer Anlage in Fonds- / Teilfondsanteilen verbundenen Risiken, die insbesondere aus der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds, den in dem Fonds / Teilfonds enthaltenen Anlagewerten und dem Anteilgeschäft resultieren, bestehen. Fond- / Teilfondsanteile sind hinsichtlich ihrer Chancen und Risiken den Wertpapieren vergleichbar, und zwar gegebenenfalls auch in Kombination mit Instrumenten und Techniken.

Bei Anteilen, die auf Fremdwährung lauten, bestehen Währungskurschancen und –risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass solche Anteile einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Der Anteilerwerber erzielt beim Verkauf seiner Anteile erst dann einen Gewinn, wenn deren Wertzuwachs den beim Erwerb gezahlten Ausgabeaufschlag unter Berücksichtigung des Rücknahmeabschlages übersteigt. Der Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Wertentwicklung (Performance) für den Anleger reduzieren oder sogar zu Verlusten führen.

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland kann ein Verlustrisiko verbunden sein, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder des Unterverwahrers resultieren kann (**Verwahrrisiken**).

Der Fonds / Teilfonds kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Missverständnisse oder Fehler von Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen geschädigt werden (**Operationelle Risiken**).

c)

## **2) Risiken in den Anlagewerten des Fonds / Teilfonds**

### **Allgemeine Wertpapierrisiken**

Bei der Auswahl der Anlagewerte steht die erwartete Wertentwicklung der Vermögensgegenstände im Vordergrund. Dabei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Erwerbiskurse fallen können.

### **Besonderheiten bei Aktien**

Aktien und Wertpapiere mit aktienähnlichem Charakter (z.B. Index-Zertifikate) unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen.

### **Besonderheiten bei festverzinslichen Wertpapieren**

Einflussfaktoren auf Kursveränderungen festverzinslicher Wertpapiere sind vor allem die Zinsentwicklungen an den Kapitalmärkten, die wiederum von gesamtwirtschaftlichen Faktoren beeinflusst werden. Bei steigenden Kapitalmarktzinsen können festverzinsliche Wertpapiere Kursrückgänge erleiden, während sie bei sinkenden Kapitalmarktzinsen Kurssteigerungen verzeichnen können. Die Kursveränderungen sind auch abhängig von der Laufzeit bzw. Restlaufzeit der festverzinslichen Wertpapiere. In der Regel weisen festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken auf als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Dafür werden allerdings in der Regel geringere Renditen und aufgrund der häufigeren Fälligkeiten der Wertpapierbestände höhere Wiederanlagekosten in Kauf genommen.

## **Das Bonitätsrisiko**

Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Wertpapiere kann das Bonitätsrisiko, d.h. das Verlustrisiko durch Zahlungsunfähigkeit von Ausstellern (Ausstellerrisiko), nicht ausgeschlossen werden.

## **Das Kreditrisiko**

Der Fonds / Teilfonds kann einen Teil seines Vermögens in Staats- und Unternehmensanleihen anlegen. Die Aussteller dieser Anleihen können u.U. zahlungsunfähig werden, wodurch der Wert der Anleihen ganz oder teilweise verloren gehen kann.

## **Risiken bei rohstoffbezogenen Anlagen**

Rohstoffe werden definiert als physische Güter, z.B. Industriemetalle und Öl. Die Märkte für Rohstoffe sind großen Schwankungen unterworfen. Das Risiko, im Zusammenhang mit diesen Märkten einen Verlust zu erleiden, ist daher sehr hoch.

Das Preisrisiko ist bei Rohstoffen oft komplexer und volatil als beispielsweise bei Währungen und Zinssätzen. Zudem können bei Rohstoffen die Märkte weniger liquide sein, sodass Veränderungen von Angebot und Nachfrage Auswirkungen auf Preise und Volatilität haben können. Diese Markteigenschaften können die Preistransparenz und die wirksame Absicherung gegen das Rohstoffrisiko erschweren. In den Fonds / Teilfonds werden keine Instrumente eingesetzt, die eine physische Lieferung von Rohstoffen zur Folge haben.

## **Besonderheiten bei strukturierten Produkten**

Bei Anlagen in Zertifikate und strukturierte Produkte sind neben den Risikomerkmale von Wertpapieren auch die Risikomerkmale von Derivaten und anderen besonderen Anlagetechniken und Finanzinstrumenten zu beachten. Generell sind sie auch den Risiken der ihnen unterliegenden Märkte bzw. Basisinstrumente ausgesetzt und bergen daher oft erhöhte Risiken in sich. Potentielle Risiken solcher Instrumente können sich z.B. aus der Komplexität, Nichtlinearität, hohen Volatilitäten, geringen Liquidität, eingeschränkten Bewertbarkeiten, Risiko eines Ausfalls von Erträgen oder sogar eines Totalverlusts des investierten Kapitals oder dem Gegenparteierrisiko ergeben.

## **Risiken bei Finanzterminkontrakten**

Finanzterminkontrakte (Derivate) können als börsengehandelte Kontrakte oder als außerbörslich gehandelte Kontrakte abgeschlossen werden. Börsengehandelte Kontrakte weisen in der Regel eine hohe Standardisierung, eine hohe Liquidität und ein geringeres Ausfallrisiko der Gegenpartei auf. Bei außerbörslich gehandelten Kontrakten (OTC-Geschäfte) sind diese Eigenschaften nicht immer so hoch ausgeprägt (vergleiche u.a. Kontrahentenrisiko und Liquiditätsrisiko).

Finanzterminkontrakte lassen sich unterteilen in solche mit einem symmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Futures, Forwards, Devisentermingeschäfte, Swaps, etc. und in solche mit einem asymmetrischen Risikoprofil, wie z.B. Optionen, Optionsscheine und auf Optionsrechten basierende Derivate wie z.B. Caps, Floors, etc.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen der Verwaltungsgesellschaft nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zu Grunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem Fonds / Teilfonds getragen werden. Die Höhe des Verlustrisikos ist daher im Vorhinein unbekannt und kann auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.

Die aus Finanztermingeschäften erworbenen befristeten Rechte können ebenfalls wertlos verfallen oder eine Wertminderung erleiden.

Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Finanztermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanztermingeschäften ein Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Finanztermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Ferner beinhalten Börsentermingeschäfte ein Marktrisiko, das sich aus der Änderung der Wechselkurse, der Zinssätze bzw. der entsprechenden Underlying, wie z.B. Aktienkursänderungen ergibt.

Finanztermingeschäfte können zu Anlagezwecken aber auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden. Absicherungsgeschäfte dienen dazu, Kursrisiken zu vermindern. Da diese Absicherungsgeschäfte das Fonds- / Teilfondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Kursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Kursänderungen die Entwicklung des Fonds- / Teilfondsvermögens negativ beeinflussen.

### **Risiko im Zusammenhang mit dem Einsatz von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften**

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts aus, kann der Fonds / Teilfonds einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der vom Fonds / Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann der Fonds / Teilfonds durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen den Kontrahenten des Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleihe- oder Pensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihevereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Fonds / Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert des Fonds / Teilfonds haben.

### **Währungsrisiken**

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungskursänderungschancen und –risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährungen einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

### **Währungskurssicherungsgeschäfte**

Währungskurssicherungsgeschäfte dienen dazu, Währungskursrisiken zu vermindern. Da diese Sicherungsgeschäfte das Fonds- / Teilfondsvermögen mitunter nur zu einem Teil oder Währungskursverluste nur in begrenztem Umfang absichern, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Währungskursänderungen die Entwicklung des Fonds- Teilfondsvermögens negativ beeinflussen.

### **Devisentermingeschäfte**

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des Fonds / Teilfonds.

### **Hinweis zur Kreditaufnahme des Fonds / Teilfonds**

Die für die Kreditaufnahme anfallenden Zinsen reduzieren die Wertentwicklung des Fonds / Teilfonds. Diesen Belastungen steht aber die Chance gegenüber, über die Aufnahme von Krediten die Erträge des Fonds / Teilfonds zu erhöhen.

### **Hinweise bei Anlagen in Schwellenländern (Emerging Markets)**

Schwellenländer sind bestimmte Länder im Asien-Pazifik-Raum, in Afrika, Osteuropa (einschließlich Russland) und Lateinamerika, deren Volkswirtschaften oder Finanzmärkte nicht die für entwickeltere Länder typische soziale, politische, wirtschaftliche und regulatorische Stabilität aufweisen. Eine solche Instabilität kann unter anderem das Ergebnis eines autoritären Regimes oder militärischen Eingreifens in politische und wirtschaftliche Entscheidungsprozesse, wie beispielsweise tatsächliche oder versuchte Regierungswechsel durch verfassungsfremde Maßnahmen, innerer Aufstände, feindlicher Beziehungen zu Nachbarländern sowie ethnischer, religiöser und rassenbezogener Unruhen oder Konflikte sein. Einige dieser Länder haben in der Vergangenheit möglicherweise gegen den Schutz von privatem Eigentum verstoßen und von Zeit zu Zeit das Vermögen privater Unternehmen verstaatlicht oder enteignet. Infolgedessen können die Risiken in Verbindung mit einer Anlage in diesen Ländern, zu denen mögliche Verstaatlichungen, Enteignungen und Rückführungen von Vermögen gehören, erhöht sein. Darüber hinaus können unvorhergesehene politische oder soziale Entwicklungen den Wert der Anlagen eines Teilfonds in diesen Ländern und die Verfügbarkeit weiterer Anlagen in diesen Ländern für den Teilfonds beeinträchtigen. Die geringe Größe und fehlende Erfahrung der Wertpapiermärkte sowie das begrenzte Handelsvolumen für Wertpapiere in diesen Ländern kann dazu führen, dass die Anlagen eines Teilfonds in diesen Ländern eine höhere Illiquidität und Volatilität aufweisen als Anlagen in entwickelten Märkten. Ferner muss ein Teilfonds unter Umständen besondere Vorkehrungen im Hinblick auf Verwahrung u. ä. treffen, bevor er Anlagen tätigt. Es stehen kaum Finanz- oder Rechnungslegungsdaten zu Emittenten in einigen dieser Länder zur Verfügung und die Ermittlung des Werts oder der Aussichten einer Anlage in solche Emittenten kann sich als schwierig erweisen. Darüber hinaus sind die Abrechnungssysteme in einigen Schwellenländern, insbesondere in Asien und Osteuropa (einschließlich Russland), nicht so ausgereift wie in entwickelten Ländern. Es besteht daher das Risiko, dass Abrechnungen mit Verzögerung erfolgen oder dass Barmittel oder Wertpapiere der Teilfonds aufgrund von



Ausfällen oder Fehlfunktionen der eingesetzten Systeme nicht mehr sicher sind. Insbesondere kann es vorkommen, dass gemäß der Marktpraxis Zahlungen vor Erhalt des zu erwerbenden Wertpapiers erfolgen müssen oder dass ein Wertpapier vor Eingang der Zahlung geliefert werden muss. In solchen Fällen kann der Ausfall eines Brokers oder einer Bank, über den das betreffende Geschäft abgewickelt wird, für die Teilfonds, die in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, einen Verlust zur Folge haben. Der Fonds ist bestrebt, auf Gegenparteien zurückzugreifen, deren Finanzlage auf ein geringeres Risiko schließen lässt. Es gibt jedoch keine Sicherheit, dass der Fonds dieses Risiko für die Teilfonds erfolgreich ausschließen kann, insbesondere aus dem Grund, dass in Schwellenländern tätige Gegenparteien häufig nicht die in Industrieländern übliche Substanz oder finanziellen Ressourcen aufweisen.

### **Schwellenländer – Verwahrrisiko**

Die Teilfonds können ihr Vermögen an Märkten anlegen, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Daher kann das Vermögen des betreffenden Teilfonds, das an solchen Märkten gehandelt wird und Unterverwahrstellen anvertraut wurde, in Fällen, in denen der Rückgriff auf solche Unterverwahrstellen notwendig ist, unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, für das die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

### **Schwellenländer – Liquiditätsrisiko**

Der/die Teilfonds können in finanzielle Vermögenswerte an Märkten investieren, die weniger liquide und volatil sind als die führenden internationalen Börsen, was zu höheren Schwankungen im Preis der Anteile des Teilfonds führen kann. Es kann nicht gewährleistet werden, dass es einen Markt für einen Vermögenswert gibt, der in einem Schwellenland erworben wurde. Die fehlende Liquidität kann sich nachteilig auf den Wert oder die Möglichkeit zur Veräußerung solcher Anlagen auswirken.

### **Maßnahmen zur Risikoreduzierung bzw. Risikovermeidung**

Die Verwaltungsgesellschaft bzw. der oder die Anlageberater versuchen unter Anwendung von modernen Analysemethoden, das Chance/Risiko-Verhältnis einer Wertpapieranlage zu optimieren. Die flüssigen Mittel des Fonds / Teilfonds dienen dabei im Rahmen von Umschichtungen und zeitweiliger höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dem anlagepolitischen Ziel. Dennoch kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

c)

### **3) Risikomanagementverfahren**

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich ein Risikomanagement-Verfahren gegeben, welches die Beschreibung aller Rahmenbedingungen, Prozesse, Maßnahmen, Aktivitäten und Strukturen, die für eine effiziente und effektive Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagement- und Risikoreportingsystems zum Gegenstand hat. Im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und den anwendbaren aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF (CSSF Rundschreiben 11/512 vom 30. Mai 2011 und den ESMA Leitlinien 10-788 vom 28. Juli 2010), berichtet die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig der CSSF über das eingesetzte Risikomanagement-Verfahren. Die aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF beschreiben die Verhaltensrichtlinien, die von den Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, in

Bezug auf die Anwendung eines Risikomanagementverfahrens und die Nutzung derivativer Finanzinstrumente, einzuhalten sind. In den aufsichtsbehördlichen Schreiben der CSSF werden Fonds, die dem Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegen, auf ergänzende Informationen über die Verwendung eines Risikomanagementverfahrens im Sinne von Artikel 42 (1) des Gesetzes von 2010 sowie über die Nutzung derivativer Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 41 (1) g dieses Gesetzes hingewiesen.

Die in den aufsichtsbehördlichen Schreiben genannten Risikomanagement-Grundsätze müssen unter anderem die Messung des Marktrisikos (einschließlich des Gesamtrisikos), die für die Fonds / Teilfonds angesichts ihrer Anlageziele und –strategien, der für die Verwaltung der Fonds / Teilfonds angewandten Verwaltungsstile oder –methoden sowie der Bewertungsprozesse wesentlich sein könnten, und damit eine direkte Auswirkung auf die Interessen der Anteilhaber der verwalteten Fonds / Teilfonds haben können, ermöglichen.

Dazu bedient sich die Verwaltungsgesellschaft folgender nach den gesetzlichen Vorgaben vorgesehenen Methoden:

#### *Commitment Approach:*

Bei der Methode „Commitment Approach“ werden die Positionen aus derivativen Finanzinstrumenten in ihre entsprechenden Basiswertäquivalente mittels des Delta-Ansatzes (bei Optionen) umgerechnet. Dabei werden Netting- und Hedgingeffekte zwischen derivativen Finanzinstrumenten und ihren Basiswerten berücksichtigt. Die Summe dieser Basiswertäquivalente darf den Gesamtnettowert des Fonds- / Teilfondsportfolios nicht überschreiten.

#### *VaR-Ansatz:*

Die Kennzahl Value-at-Risk (VaR) ist ein mathematisch-statistisches Konzept und wird als ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor verwendet. Der VaR gibt den möglichen Verlust eines Portfolios während eines bestimmten Zeitraums (sogenannte Halteperiode) an, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (sogenanntes Konfidenzniveau) nicht überschritten wird.

#### *Relativer VaR Ansatz:*

Bei dem relativen VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds / Teilfonds den VaR eines derivatfreien Vergleichsvermögens nicht um mehr als das Doppelte übersteigen. Dabei ist das Vergleichsvermögen grundsätzlich ein annäherndes Abbild der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds.

#### *Absoluter VaR Ansatz:*

Bei dem absoluten VaR-Ansatz darf der VaR (99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr) des Fonds / Teilfonds maximal 4,4% des Fonds- / Teilfondsvermögens betragen.

#### *Leverage:*

Durch die Hebelwirkung von Derivaten, kann der Wert des Fonds- / Teilfondsvermögens sowohl positiv als auch negativ stärker beeinflusst werden, als dies bei dem unmittelbaren Erwerb von Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten der Fall ist; insofern ist deren Einsatz mit besonderen Risiken verbunden.

Bei noch nicht aufgelegten Fonds / Teilfonds wird der erwartete Hebel anfangs geschätzt. Hierbei geht man von Annahmen aus, die der Fonds- / Teilfondsstrategie Rechnung trägt.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der vom Gesetzgeber vorgegebenen Höchstgrenze des Marktrisikos aus der relativen VaR-Berechnung (max. 200 %) der Hebeleffekt

höher ausfallen kann, da dessen Berechnung auf Grundlage der Summe der Nominalen (Sum of Notionals) der vom Fonds / Teilfonds gehaltenen Derivate beruht. Etwaige Effekte aus der Wiederanlage aus Sicherheiten bei Pensionsgeschäften werden mit berücksichtigt.

Die tatsächliche Hebelwirkung unterliegt im Zeitverlauf hingegen Schwankungen an den Wertpapiermärkten und kann daher auch durch außergewöhnliche Marktbedingungen höher ausfallen.

#### **d) Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger und Provisionsteilungsvereinbarungen**

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an diese Anleger vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Großbeträge nachhaltig investieren.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Der Verwaltungsgesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus dem Fonds- / Teilfondsvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte zu leistenden Vergütungen und Aufwendungserstattungen zu. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern bezüglich der Erbringung von Research- oder Analysedienstleistungen für die Verwaltungsgesellschaft abschließen, in deren Rahmen der jeweilige Broker Teile der von ihm gemäß der betreffenden Vereinbarung erhaltenen Zahlung, die die Verwaltungsgesellschaft für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten an den Broker leistet, entweder direkt oder mit zeitlicher Verzögerung an Dritte weiterleitet. Diese Leistungen der Broker werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des Investmentfonds genutzt (so genannte Provisionsteilungsvereinbarung).

#### **e) Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Der Kauf und Verkauf von Anteilen erfolgt auf Basis dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements in der jeweils zuletzt gültigen Fassung. Der Verkaufsprospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem jeweils letzten Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich mit dem letzten Halbjahresbericht. Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Dieser Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement in der zuletzt gültigen Fassung, der jeweils letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte Halbjahresbericht und die Wesentlichen Anlegerinformationen werden den Anteilhabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Im Zusammenhang mit den gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zu Geldwäschezwecken und der Terrorismusfinanzierung wird darauf hingewiesen, dass sich der Anteilserwerber bei der Verwaltungsgesellschaft selbst, bei der Transfer- und Registerstelle oder bei einer anderen Stelle, die den Kaufvertrag / Zeichnungsschein des Kunden entgegennimmt

gemäß den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifizieren muss. Eine Entgegennahme von Kundengeldern erfolgt durch die Zahlstelle.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, fortlaufend neue Fonds- / Teilfondsanteile auszugeben. Sie behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Fonds- / Teilfondsanteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

Wird die Ausgabe von Anteilen durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A. wieder aufgenommen, so wird die Verwaltungsgesellschaft die Anteilhaber und solche, die es werden wollen, durch eine Veröffentlichung in einer Luxemburger Zeitung davon in Kenntnis setzen, sowie dies entsprechend im Verkaufsprospekt aufnehmen (soweit erforderlich).

Die Fonds- / Teilfondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei der Zahlstelle des Fonds zum Ausgabepreis erworben werden. Für den Fall, dass die Verwaltungsgesellschaft entscheiden sollte, zu einem bestimmten Zeitpunkt vorübergehend oder endgültig keine neuen Anteile auszugeben, können Anteile nur im Wege des Zweiterwerbs erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteilsbruchteile bis zu 0,001 Anteilen ausgeben.

Die Fonds- / Teilfondsanteile können an jedem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements zum nächsten errechneten Rücknahmepreis bei der Verwaltungsgesellschaft, bei der Verwahrstelle sowie bei der Zahlstelle des Fonds zurückgegeben werden.

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt zu einem unbekanntem Nettoinventarwert. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile der Teilfonds, die bis 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an Bankarbeitstagen in Luxemburg und Frankfurt am Main eines Bewertungstages eingegangen sind, an dem die Transfer- und Registerstelle den Auftrag entgegengenommen hat, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises dieses Bewertungstages abgerechnet. Kauf- und Verkaufsanträge, die nach 16:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an Bankarbeitstagen in Luxemburg und Frankfurt am Main eines Bewertungstages bei der Transfer- und Registerstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Ausgabe- und Rücknahmepreises des nächsten Bewertungstages abgerechnet.

Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche mit dem Market Timing/Late Trading verbundenen Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anteilhaber zu schützen.

Die Ausgabe- bzw. die Rücknahmepreise sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstelle des Fonds zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com)), veröffentlicht.

#### **f) Jahres- und Halbjahresberichte**

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fonds-/ Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Nach dem Ende der ersten Hälfte des Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Diese Berichte sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

#### **g) Verwendung der Erträge**

Unbeschadet einer anderen Regelung im Verwaltungsreglement, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds / Teilfonds erfolgt. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds / Teilfonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt. Im Falle einer Ausschüttung von Gratisanteilen sind diese Anteile den Anteilen der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse zuzurechnen.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds / Teilfonds nicht unterschritten werden.

#### **h) Besteuerung des Fonds- / Teilfondsvermögens und der Erträge**

Das Fonds- / Teilfondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer „taxe d'abonnement“ von jährlich 0,01 % für institutionelle Anteilscheinklassen bzw. Teilfonds und 0,05 % für nicht institutionelle Anteilscheinklassen bzw. Teilfonds gemäß Artikel 174 des Gesetzes von 2010, zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene

Nettofondsvermögen. Diejenigen Zielfonds, die in Luxemburg bereits der „taxe d'abonnement“ unterliegen sind von einer weiteren „taxe d'abonnement“ ausgenommen. Die Einnahmen aus der Anlage des Fonds-/ Teilfondsvermögens werden in Luxemburg nicht besteuert, sie können jedoch etwaigen Quellen- oder Abzugssteuern in Ländern unterliegen, in welchen das Fonds- / Teilfondsvermögen angelegt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Verwahrstelle werden Quittungen über solche Steuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung müssen Anteilinhaber auf Anteile oder Erträge daraus weder Einkommen-, Schenkung-, Erbschaft- noch andere Steuern in Luxemburg entrichten, es sei denn, sie sind in Luxemburg wohnhaft oder sie unterhalten dort eine Betriebsstätte.

Es wird den Käufern empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (wie etwa diejenigen über das Steuerwesen und die Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Kauf, das Halten und die Veräußerung von Anteilen sowie für den Erhalt von Erträgen an ihrem Herkunfts-, Wohn- und Aufenthaltsort gelten.

## **i) Datenschutz**

Anleger des Fonds / Teilfonds stimmen der Nutzung ihrer persönlichen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft und deren Vertretern zu. Der Fonds / Teilfonds und andere direkt oder indirekt verbundene Dienstleister, sowie der oder die Berater und/oder die Verwahrstelle darf/dürfen in jeglichen Dokumenten enthaltene persönliche Daten des Anlegers, welche von diesem bereitgestellt wurden, und jegliche weitere persönlichen Informationen, welche in Verbindung mit dem Fonds / Teilfonds, dem oder den Dienstleistern, dem oder den Berater(n) und/oder der Verwahrstelle übermittelt wurden, erfassen, aufzeichnen, ordnen, speichern, bearbeiten oder umändern, abrufen, heranziehen, verwenden, im Wege der Datenübertragung und Weitergabe veröffentlichen oder auf anderem Wege zusammen oder verbunden zugänglich machen, sperren, löschen, vernichten oder anderweitig bearbeiten (die Bearbeitung/bearbeiten).

Die entsprechenden Daten werden zum Zwecke der Kontenverwaltung, Identitätsfeststellung gemäß der AML Bestimmungen und der Entwicklungen der Geschäftsbeziehungen bearbeitet.

Des Weiteren darf der Fonds / Teilfonds in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt die Bearbeitungspflicht der persönlichen Daten auf andere, von der CSSF zugelassene luxemburgische Unternehmen, welche nicht direkt oder indirekt mit dem Fonds / Teilfonds verbunden sind, übertragen. Infolgedessen muss das Speichern, die Verwendung, die Bearbeitung und Datenübertragung von persönlichen Daten außerhalb Luxemburgs und außerhalb der Gruppe von solchen luxemburgischen Unternehmen ermöglicht werden.

Mit der Vervollständigung und Rücksendung des Zeichnungsvertrages erklärt sich der Anleger zur Bearbeitung seiner persönlichen Daten durch die Verwaltungsgesellschaft des Fonds / Teilfonds, dessen Vertreter, den Berater, der Verwahrstelle und/oder andere Dienstleister einverstanden.

Jegliche persönlichen Daten im Hinblick auf natürliche Personen werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Gesetz vom 2. August 2002 bezüglich des Schutzes von Personen im Zusammenhang mit der Behandlung von persönlichen Daten in seiner jeweils gültigen Fassung bearbeitet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds / Teilfonds darf persönliche Daten des Anlegers an seine Beauftragten und Dienstleister weitergeben, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft des Fonds / Teilfonds sowie zwingender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erforderlich ist. Auf schriftlichen Antrag eines Anlegers wird die Verwaltungsgesellschaft des Fonds / Teilfonds und jeder bestellte Dienstleister persönliche Daten berichtigen. Alle persönlichen Daten eines

Anlegers werden von der Verwaltungsgesellschaft des Fonds / Teilfonds sowie von jeglichen Dienstleistern nur für den zur Datenverarbeitung nötigen Zeitraum gespeichert.

#### **j) Anwendbares Recht und Vertragssprache**

Der Fonds / Teilfonds unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft.

Die deutsche Fassung des Verkaufsprospektes, des Verwaltungsreglements sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist verbindlich.

#### **k) Anlegerinformationen**

Das Einlegen von Beschwerden des Anlegers ist kostenfrei. Beschwerden können auf dem Postweg sowie auch elektronisch (via E-Mail) an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt werden. Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden kann der Anleger auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) kostenfrei abrufen.

Informationen über Zuwendungen, die die Verwaltungsgesellschaft von Dritten erhält bzw. an Dritte zahlt sowie die Art und Weise der Berechnung der Zuwendungen können kostenlos auf der Internetseite [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) abgerufen werden. Falls der Anleger es wünscht, können ihm weitere Einzelheiten über Zuwendungen offengelegt werden.

Eine Kurzbeschreibung der Strategien im Hinblick auf die Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft können die Anleger kostenlos auf der Internetseite [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) abrufen.

Zusätzlich kann der Anleger die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung auf der Internetseite [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) einsehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in den Fällen, in denen für den Fonds / Teilfonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für den Fonds / Teilfonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds / Teilfonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den OGAW nur dann geltend machen kann, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister des OGAW eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Investor über eine Zwischenstelle in einen OGA(W) investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen den OGA(W) geltend gemacht werden.

Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

# Anhang 1

## Die Teilfonds im Überblick

### MYRA US Equity Fund

Dezember 2016

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts gelten die folgenden teilfondsspezifischen Bestimmungen. Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

<b>Umbrellaname</b>	MYRA
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Teilfondsname</b>	US Equity Fund
<b>Gesamtbezeichnung des Teilfonds</b>	MYRA US Equity Fund
<b>Anlageziel</b>	<p>Ziel des Teilfonds ist die Generierung eines Wertzuwachses, welcher langfristig über dem der Benchmark 100 % S&amp;P 500 Net Total Return Index in USD liegt. Der in US Aktien anlegende Teilfonds orientiert sich an der Entwicklung des US-Aktienmarktes.</p> <p><b>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</b></p>
<b>Anlagegrundsätze</b>	<p>Der in US-Aktien anlegende Teilfonds investiert vorwiegend in Aktien aus dem anerkannten Börsenindex S&amp;P 500. Die Auswahl der Aktien erfolgt nach vordefinierten Kriterien, u.a. Dividendenrendite, Free Cash-Flow und Liquidität. Unter dem Aspekt der Risikostreuung wird auf die Gleichgewichtung der Titel geachtet.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen dürfen auch Anteile oder Aktien anderer OGAW und anderer OGA sowie ETF des offenen Typs gemäß Artikel 4 Absatz 1 e) des Verwaltungsreglements bis maximal 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.</p> <p>Derivate können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.</p>
<b>Anlagerestriktionen</b>	<p>Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.</p> <p>Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt. Mind. 51 % in US-Aktien (zu jeder Zeit).</p>
<b>Benchmark</b>	100 % S&P 500 Net Total Return Index in USD
<b>Anlegerprofil</b>	<p>Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits fundierte Erfahrungen im Finanzmarktsektor erworben haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 7 Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen möchten.</p>
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg
<b>Verwahrstelle</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg



<b>Transfer- und Registerstelle</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg		
<b>Zahlstelle in Luxemburg</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg		
<b>Anlageberater</b>	REICH, DOECKER & KOLLEGEN AG, München		
<b>Sub-Anlageberater</b>	MYRA Capital AG, Frankfurt am Main		
<b>Vertriebspartner</b>	MYRA Capital AG, Frankfurt am Main		
<b>Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements</b>	Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.		
<b>Cut-off für Rückgaben / Zeichnungen</b>	16:00 Uhr Luxemburger Zeit, an Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main und Luxemburg.		
<b>Zahlung des Ausgabepreises</b>	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.		
<b>Zahlung des Rücknahmepreises</b>	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.		
<b>Rechnungsjahr</b>	Jeweils 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.		
<b>Teilfondslaufzeit</b>	unbegrenzt		
<b>Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister</b>	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements zuletzt am 08. August 2016.		
<b>Anteilklassen</b>	R EUR	R USD	P USD
<b>Währung</b>	EUR	USD	USD
<b>Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen</b>	Anteile lauten auf die Währung EUR Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.	Anteile lauten auf die Währung USD. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.	Anteile lauten auf die Währung USD. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.
<b>ISIN Code</b>	LU1326531784	LU1432736525	LU1432736798
<b>Wertpapierkennnummer</b>	A144GD	A2ALUP	A2ALUQ
<b>Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)</b>	EUR 100,-	USD 100,-	USD 100,-
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5,0 % des Nettoinventarwertes.	Bis zu 5,0 % des Nettoinventarwertes.	keiner
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner	Keiner
<b>Mindestanlagesumme</b>	Keine	Keine	USD 100.000,00
<b>Folgeanlagesumme</b>	Keine	Keine	keine
<b>Auflagedatum/Aktivierungsdatum und Aktivierungsort</b>	09. Dezember 2015 im Großherzogtum Luxemburg	08. August 2016 Großherzogtum Luxemburg	TBD
<b>Verwendung der Erträge</b>	ausschüttend	ausschüttend	ausschüttend
<b>Tax d'abonnement</b>	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.	0,05 % p.a.
<b>Verwaltungsvergütung</b>	Bis zu 1,60 % p.a.	Bis zu 1,60 % p.a.	Bis zu 1,10 % p.a.
	Mindestverwaltungsvergütung EUR 32.500,- p.a.. Die Mindestverwaltungsvergütung wird für das erste Jahr nach Auflage des Teilfonds ausgesetzt und im zweiten Jahr nach Auflage auf EUR 30.000,- p.a. reduziert.		
<b>Anlageberatervergütung für REICH, DOECKER &amp; KOLLEGEN AG</b>	Die Vergütung für den Anlageberater ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.		

<b>Performance Fee</b>	<p>Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft für das Teilfondsvermögen oder bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Anteilswertentwicklung die Entwicklung des Vergleichsindex am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über dem Vergleichsindex), multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode (jedoch höchstens bis zu 5 % (Maximum) des Durchschnitts der Nettoinventarwerte des Teilfondsvermögens in der Abrechnungsperiode).</p> <p>Es steht der Verwaltungsgesellschaft oder dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die Anteilklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.<sup>1</sup></p> <p>Unterschreitet die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält die</p>
------------------------	--

<sup>1</sup> Um dies zu verdeutlichen, werden die Beschreibungen in einer mathematischen Formel dargestellt.

Performance Fee =  $\text{Min} (\text{Partizipation} \times \text{Outperformance} \times \varnothing \text{ NAV}; \text{Maximum} \times \varnothing \text{ NAV})$

Wobei

Min (a;b) = Minimum der Zahlen a und b

Outperformance = Anteilswertentwicklung des Fonds – Entwicklung der Benchmark

Partizipation = Anteil an der Outperformance, der oben beschrieben wurde

Maximum = Maximaler Anteil der Performance Fee am NAV

$\varnothing \text{ NAV}$  = durchschnittlicher Nettoinventarwert in der Abrechnungsperiode

	<p>Verwaltungsgesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird auf Basis des vereinbarten Höchstbetrages der negative Betrag pro Anteilwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält die Verwaltungsgesellschaft nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Anteilwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. Ein positiver Betrag pro Anteilwert, der nicht entnommen werden kann, wird ebenfalls in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen.</p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die derzeitige Abrechnungsperiode beginnt am 08. August 2016 und endet am 31. Dezember 2016.</p> <p>Als Vergleichsindex wird festgelegt: S&amp;P 500 Total Return Index (Bloomberg Ticker: SPTR500N).</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Anteilswertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt.</p> <p>Die dem Teilfondsvermögen belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden.</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilswertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.</p> <p>Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Abrechnungszeitraumes den Anteilwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Anteilwertentwicklung).</p> <p>Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt jährlich an den Anlageberater.</p>	
<b>Vertriebspartnervergütung</b>	Die Vergütung für die Vertriebspartner ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.	
<b>Vergütung der Verwahrstelle und der Zahlstelle,</b>	Bis zu 0,10 % p.a.; mindestens jedoch: EUR 7.500,-- pro Teilfonds p.a..	
<b>Vergütung der Transfer- und Registerstelle</b>	Die Vergütung für die Transfer- und Registerstelle ist in der Vergütung für die Verwahrstelle enthalten.	
<b>Risikomanagementverfahren</b>	relative Value-at-Risk - Methode	99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr Tägliche Berechnung

<b>Derivatefreies Vergleichsvermögen</b>	100% S&P 500 Total Return Index
<b>Erwartete Hebelwirkung</b>	Erwarteter Hebel in Höhe von 300 %, je nach Marktlage kann der Hebel auch höher ausfallen. Die Hebelwirkung wird nach der Vorgabe der CESR/10-788 Richtlinie berechnet. Zur Berechnung des Leverage ist die Summe der Nominale aufsummiert und dem jeweils aktuellen Nettoinventarwert gegenübergestellt
<b>Vertriebsländer</b>	Luxemburg, Deutschland, Österreich

## MYRA German Allocation Fund

Dezember 2016

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts gelten die folgenden teilfondsspezifischen Bestimmungen. Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

<b>Teilfondsname</b>	German Allocation Fund
<b>Gesamtbezeichnung des Teilfonds</b>	MYRA German Allocation Fund
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Anlageziel</b>	<p>Das Anlageziel des Teilfonds <b>MYRA German Allocation Fund</b> besteht in der Erwirtschaftung einer langfristigen, überdurchschnittlichen Rendite durch ein prognosefrei gesteuertes dynamisches Allokationsmodell, unter Beachtung der Risikostreuung in Euro. Um dieses Anlageziel zu erreichen, wird ein dynamisches Allokations- und Overlaymodell eingesetzt.</p> <p><b>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</b></p>
<b>Anlagegrundsätze</b>	<p>Dabei investiert der Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung mind. 51 % überwiegend in deutsche Aktien (z.B.: DAX) sowie in Staatsanleihen und Schuldverschreibungen deutscher Emittenten.</p> <p>Bis zu 20 % des Teilfondsvermögens kann das Teilfondsvermögen auch in Zertifikate (z. B. Indezertifikate), welche die Wertentwicklung eines erlaubten Basiswertes aus dem Edelmetallsektor 1:1 wiedergeben und die an Börsen oder auf sonstigen geregelten Märkten, die anerkannt, für das Publikum offen und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist - "geregelte Märkte" - amtlich notiert oder gehandelt werden, nachbilden und bei denen physische Lieferung ausgeschlossen ist, investieren.</p> <p>Zur Investitionsquotensteuerung können derivative Instrumente wie zum Beispiel EUREX Futures (z.B. DAX, SCHATZ, BOBL, BUND) eingesetzt werden.</p> <p>Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilnehmer darf das Teilfondsvermögen auch vorübergehend bis zu 49 % in Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden.</p> <p>Die Struktur des Teilfonds wird je nach Marktlage regelmäßig angepasst. Dabei können die gemäß des Allokations- und Overlaymodell zu erzielenden Quoten für die risikoreichere Assetklasse (deutsche Aktien) sowie die sicherere Assetklasse (deutsche Anleihen) auch unter Beimischung von Derivaten erreicht werden. Die Aktien- oder Anleiheninvestitionsquote kann durch den Einsatz von börsengehandelten Derivaten vorübergehend bis auf 0 % reduziert werden.</p> <p>Für das Teilfondsvermögen dürfen auch Anteile oder Aktien anderer OGAW und anderer OGA sowie ETF des offenen Typs gemäß Artikel 4 Absatz 1 e) des Verwaltungsreglements bis maximal 10 % des Netto-Teilfondsvermögens erworben werden.</p> <p>Daneben kann das Teilfondsvermögen in andere gesetzlich zulässigen Vermögenswerte investiert werden.</p> <p>Derivate können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.</p>

<b>Anlagerestriktionen</b>	<p>Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.</p> <p>Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.</p>	
<b>Anlegerprofil</b>	<p>Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits fundierte Erfahrungen im Finanzmarktsektor erworben haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 5-7 Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen möchten.</p>	
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg	
<b>Verwahrstelle</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg	
<b>Transfer- und Registerstelle</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg	
<b>Zahlstelle in Luxemburg</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg	
<b>Anlageberater</b>	MYRA Capital AG, Frankfurt am Main	
<b>Sub-Anlageberater</b>	BV & P Vermögen AG	
<b>Vertriebspartner</b>	MYRA Capital AG, Frankfurt am Main	
<b>Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements</b>	<p>Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.</p>	
<b>Cut-off für Rückgaben / Zeichnungen</b>	16:00 Uhr Luxemburger Zeit, an Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main und Luxemburg.	
<b>Zahlung des Ausgabepreises</b>	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.	
<b>Zahlung des Rücknahmepreises</b>	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.	
<b>Rechnungsjahr</b>	Jeweils 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.	
<b>Teilfondslaufzeit</b>	unbegrenzt	
<b>Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister</b>	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements zuletzt am 08. August 2016.	
<b>Anteilklasse</b>	R	H
<b>Währung</b>	EUR	EUR
<b>ISIN Code</b>	LU0887261039	LU0887261468
<b>Wertpapierkennnummer</b>	HAFX6E	HAFX6F
<b>Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)</b>	Der Erstausgabepreis entspricht dem letzten per 30.12.2016 ermittelten Inventarwert je Anteil der ISIN LU0887261039	Der Erstausgabepreis entspricht dem letzten per 30.12.2016 ermittelten Inventarwert je Anteil der ISIN LU0887261468
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5,0 % des Nettoinventarwertes.	Keiner
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner
<b>Mindestanlagesumme</b>	Keine	keine
<b>Folgeanlagesumme</b>	Keine	keine
<b>Auflagedatum/ Aktivierungsdatum und Auflageort</b>	30. Dezember 2016 im Großherzogtum Luxemburg	30. Dezember 2016 im Großherzogtum Luxemburg
<b>Verwendung der Erträge</b>	ausschüttend	ausschüttend

<b>Verwaltungsvergütung</b>	Bis zu 1,82 % p.a.	Bis zu 0,97 % p.a.
	Mindestverwaltungsvergütung EUR 32.500,- p.a.. Die Mindestverwaltungsvergütung wird für das erste Jahr nach Auflage des Teilfonds ausgesetzt und im zweiten Jahr nach Auflage auf EUR 30.000,- p.a. reduziert.	
<b>Anlageberatervergütung für MYRA Capital AG</b>	Die Vergütung für den Anlageberater ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.	
<b>Performance Fee Anteilklasse R:</b>	<p>Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft für das Teilfondsvermögen oder bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15 % aus dem Wert um den die Anteilswertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode 5 % (Hurdle-Rate) übersteigt, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode, jedoch höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswertes der Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an.<sup>2</sup></p> <p>Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die derzeitige Abrechnungsperiode beginnt am XX.XX 2016 und endet am 31. Dezember 2016.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des Vergleichsmaßstabes mit der Anteilswertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Entwicklung des Vergleichsmaßstabes wird berechnet indem der tägliche ermittelte Wert finanzmathematisch täglich fortgeschrieben wird.</p> <p>Die Berechnung des Vergleichsmaßstabes zum Zeitpunkt n erfolgt folgendermaßen:</p> $VM(n) = VM(n-1) \times (H(n)+1)^{(1/365)}$ <p>Wobei:  H(n) = Hurdle Rate von Tag n  H(n-1) = Hurdle Rate von Tag n-1  VM(n) = Vergleichsmaßstab an Tag n</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfondsvermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Teilfondsvermögens, der zugleich über den höchsten am Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden erreichten Anteilwert und den Wert vom Tag der Auflegung des Teilfondsvermögens oder der jeweiligen Anteilklasse hinausgeht („High-Water-Mark“). Die erste „High-Water-Mark“ ist der Anteilwert vom Tag der Auflegung des Teilfondsvermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse.</p> <p>Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt jährlich an den Anlageberater.</p>	
<b>Anteilklasse H:</b>	Keine Performance Fee	
<b>Vertriebspartnervergütung</b>	Die Vergütung für die Vertriebspartner ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.	

<sup>2</sup> Die Hurdle-Rate wird dabei finanzmathematisch auf jeden Tag genau runtergerechnet. Die dabei verwendete Tagesberechnungskonvention ist ACT/ACT.

<b>Vergütung der Verwahrstelle und der Zahlstelle,</b>	Bis zu 0,10 % p.a.; mindestens jedoch: EUR 7.500,-- pro Teilfonds p.a..	
<b>Vergütung der Transfer- und Registerstelle</b>	Die Vergütung für die Transfer- und Registerstelle ist in der Vergütung für die Verwahrstelle enthalten.	
<b>Tax d´abonnement:</b>	0,05 %p.a.	
<b>Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen</b>	Anteile lauten auf die Währung Euro. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.	
<b>Risikomanagementverfahren</b>	relative Value-at-Risk - Methode	99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr Tägliche Berechnung
<b>Derivatefreies Vergleichsvermögen</b>	100% Dax 30 Index	
<b>Erwartete Hebelwirkung</b>	Erwarteter Hebel in Höhe von 250 %, je nach Marktlage kann der Hebel auch höher ausfallen. Die Hebelwirkung wird nach der Vorgabe der CESR/10-788 Richtlinie berechnet. Zur Berechnung des Leverage ist die Summe der Nominale aufsummiert und dem jeweils aktuellen Nettoinventarwert gegenübergestellt.	
<b>Vertriebsländer</b>	Luxemburg, Deutschland, Österreich	



## MYRA Solidus Global Fund

Dezember 2016

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts gelten die folgenden teilfondsspezifischen Bestimmungen. Dieser Anhang ist nur gültig in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts.

<b>Teilfondsname</b>	Solidus Global Fund
<b>Gesamtbezeichnung des Teilfonds</b>	MYRA Solidus Global Fund
<b>Teilfondswährung</b>	EUR
<b>Anlageziel</b>	<p>Das Anlageziel des Teilfonds MYRA Solidus Global Fund besteht in der Erwirtschaftung einer langfristigen Wertsteigerung durch die Umsetzung eines Multi-Strategien-Ansatzes, unter Beachtung der Risikostreuung in Euro. Das Teilfondsvermögen strebt an, mit seiner internationalen Ausrichtung auf lange Sicht einen möglichst stetigen und stabilen Wertzuwachs zu erwirtschaften und als Basisinvestment das Schwankungsrisiko deutlich zu minimieren.</p> <p><b>Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.</b></p>
<b>Anlagegrundsätze</b>	<p>In einem dreistufigen Prozess wird die Investmentstrategie zunächst über die Diversifikation und Asset Allocation umgesetzt. Durch die dreidimensionale Diversifikation über (1) Anlageklassen, Regionen, Währungen, (2) Investmentstile und (3) Risikoprämien soll eine Verstetigung der langfristigen Wertentwicklung erreicht werden.</p> <p>Um diese Ziele zu erreichen, können unterschiedliche Anlageschwerpunkte auf den jeweiligen internationalen Finanzmärkten gebildet werden. Dabei kann der Anteil an Investmentanteilen und ETFs, Aktien, Schuldverschreibungen, Zertifikaten (vorwiegend Index, Discount-, Bonuszertifikate), verzinslichen Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, flüssige Mittel oder Festgelder je nach Marktlage und im Interesse der Anteilnehmer jeweils bis zu 100 % des Teilfondsvermögens betragen. Der Teilfonds ist nicht zielfondsfähig.</p> <p>Die Allokation zwischen den unterschiedlichen Asset Allocation Bausteinen wird dynamisch je nach Marktlage verwaltet und kann vorübergehend auch komplett abgebaut werden. Je nach Marktlage und im Interesse der Anteilnehmer darf das Teilfondsvermögen auch vorübergehend bis zu 100 % in Geldmarktinstrumente und flüssige Mittel einschließlich Sichteinlagen investiert werden. Die Asset Allocation kann im Bedarfsfall auch unter Beimischung von Derivaten oder vollständigen Umsetzung über Derivate dargestellt werden.</p> <p>Derivate können zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden.</p>
<b>Anlagerestriktionen</b>	<p>Der Teilfonds wird keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2365 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abschließen.</p> <p>Investitionen in Asset Backed Securities (ABS) und Mortgage Backed Securities (MBS) werden nicht durchgeführt.</p>
<b>Anlegerprofil</b>	<p>Der Teilfonds ist für Anleger konzipiert, die bereits gewisse Erfahrungen im Finanzmarktsektor erworben haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Dieser Teilfonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3-5 Jahren aus dem Teilfonds zurückziehen möchten.</p>

<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	Universal-Investment-Luxembourg S.A., Luxemburg	
<b>Verwahrstelle</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg	
<b>Transfer- und Registerstelle</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg	
<b>Zahlstelle in Luxemburg</b>	Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG Niederlassung Luxemburg	
<b>Anlageberater</b>	MYRA Capital AG, Frankfurt am Main	
<b>Vertriebspartner</b>	MYRA Capital AG, Frankfurt am Main	
<b>Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements</b>	Der Teilfonds wird täglich bewertet. Bewertungstage sind ganze Bankarbeitstage in Luxemburg und Frankfurt am Main, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember. Sollte auf einen Bewertungstag ein Feiertag in Luxemburg oder Frankfurt am Main fallen bzw. handelt es sich um einen Tag an dem keine Bewertung erfolgt (24. und 31. Dezember), gilt der nachfolgende Bankarbeitstag als Bewertungstag.	
<b>Cut-off für Rückgaben / Zeichnungen</b>	16:00 Uhr Luxemburger Zeit, an Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main und Luxemburg.	
<b>Zahlung des Ausgabepreises</b>	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.	
<b>Zahlung des Rücknahmepreises</b>	Zwei Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag.	
<b>Mindestanlagesumme</b>	keine	
<b>Folgeanlagesumme</b>	keine	
<b>Rechnungsjahr</b>	Jeweils 01. Januar bis 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres.	
<b>Teilfondslaufzeit</b>	unbegrenzt	
<b>Veröffentlichung im RESA und Hinterlegung beim Handelsregister</b>	Vermerk auf die Hinterlegung des Verwaltungsreglements zuletzt am 08. August 2016.	
<b>Anteilklassen</b>	R	P
<b>ISIN Code</b>	LU1016072081	LU1471858123
<b>Wertpapierkennnummer</b>	HAFX60	HAFX7R
<b>Erstausgabepreis (exklusive Ausgabeaufschlag)</b>	Der Erstausgabepreis entspricht dem letzten per 30.12.2016 ermittelten Inventarwert je Anteil der ISIN LU1016072081	Der Erstausgabepreis entspricht dem letzten per 30.12.2016 ermittelten Inventarwert je Anteil der ISIN LU1471858123
<b>Ausgabeaufschlag</b>	Bis zu 5,0 % des Nettoinventarwertes.	Keiner
<b>Rücknahmeabschlag</b>	Keiner	Keiner
<b>Auflagedatum/ Aktivierungsdatum und Auflageort</b>	30. Dezember 2016 im Großherzogtum Luxemburg	TBD
<b>Verwendung der Erträge</b>	ausschüttend	ausschüttend
<b>Verwaltungsvergütung</b>	Bis zu 1,85 % p.a.	Bis zu 1,00% p.a.
	Mindestverwaltungsvergütung EUR 32.500,- p.a.. Die Mindestverwaltungsvergütung wird für das erste Jahr nach Auflage des Teilfonds ausgesetzt und im zweiten Jahr nach Auflage auf EUR 30.000,- p.a. reduziert.	
<b>Anlageberatervergütung für MYRA Capital AG</b>	Die Vergütung für den Anlageberater ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.	

<b>Performance Fee Anteilklasse R und P:</b>	<p>Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft für das Teilfondsvermögen oder bei jeder Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15 % aus dem Wert um den die Anteilswertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode 6 % (Hurdle-Rate) übersteigt, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode, jedoch höchstens bis zu 10 % des Durchschnittswertes der Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Die Verwaltungsgesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene erfolgsabhängige Vergütung an. Die Abrechnungsperiode beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres. Die derzeitige Abrechnungsperiode beginnt am XX.XX 2016 und endet am 31. Dezember 2016.</p> <p>Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich des Ertrages des Vergleichsmaßstabes mit der Anteilswertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Entwicklung des Vergleichsmaßstabes wird berechnet indem der tägliche ermittelte Wert finanzmathematisch täglich fortgeschrieben wird. Die Berechnung des Vergleichsmaßstabes zum Zeitpunkt n erfolgt folgendermaßen:</p> $VM(n) = VM(n-1) \times (H(n)+1)^{(1/365)}$ <p>Wobei:  H(n) = Hurdle Rate von Tag n  H(n-1) = Hurdle Rate von Tag n-1  VM(n) = Vergleichsmaßstab an Tag n</p> <p>Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfondsvermögen je ausgegebenem Anteil zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten der vereinbarten Wertsteigerung oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes des Teilfondsvermögens, der zugleich über den höchsten am Ende aller vorhergehenden Abrechnungsperioden erreichten Anteilwert und den Wert vom Tag der Auflegung des Teilfondsvermögens oder der jeweiligen Anteilklasse hinausgeht („High-Water-Mark“). Die erste „High-Water-Mark“ ist der Anteilwert vom Tag der Auflegung des Teilfondsvermögens bzw. der jeweiligen Anteilklasse.</p> <p>Die Auszahlung der Performance Fee erfolgt jährlich an den Anlageberater.</p>
<b>Vertriebspartnervergütung</b>	Die Vergütung für die Vertriebspartner ist in der Verwaltungsvergütung enthalten.
<b>Vergütung der Verwahrstelle und der Zahlstelle,</b>	Bis zu 0,10 % p.a.; mindestens jedoch: EUR 7.500,-- pro Teilfonds p.a..
<b>Vergütung der Transfer- und Registerstelle</b>	Die Vergütung für die Transfer- und Registerstelle ist in der Vergütung für die Verwahrstelle enthalten.
<b>Tax d´abonnement:</b>	0,05 %p.a.
<b>Währungsrisiken bei Rückgabe oder Tausch von Anteilen</b>	Anteile lauten auf die Währung Euro. Für Anleger, die Anlagen aus einer anderen Währung tätigen, besteht ein Währungsrisiko.
<b>Risikomanagementverfahren</b>	relative Value-at-Risk - Methode 99% Konfidenzniveau, 1 Tag Haltedauer, Beobachtungszeitraum 1 Jahr Tägliche Berechnung
<b>Derivatefreies Vergleichsvermögen</b>	50 % MSCI World (EUR), 50 % Citigroup Euro BIG

<b>Erwartete Hebelwirkung</b>	Erwarteter Hebel in Höhe von 250 %, je nach Marktlage kann der Hebel auch höher ausfallen. Die Hebelwirkung wird nach der Vorgabe der CESR/10-788 Richtlinie berechnet. Zur Berechnung des Leverage ist die Summe der Nominale aufsummiert und dem jeweils aktuellen Nettoinventarwert gegenübergestellt.
<b>Vertriebsländer</b>	Luxemburg, Deutschland, Österreich

# Verwaltungsreglement

## Artikel 1

### Der Fonds

Der Fonds **MYRA** ist ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen (*fonds commun de placement „FCP“*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg und unterliegt dem Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen (Gesetz von 2010) sowie der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Dabei handelt es sich um ein oder mehrere Sondervermögen (im Folgenden „Fonds“ oder Teilfonds genannt) aller Anteilinhaber, bestehend aus Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten (im Folgenden „Fonds- oder Teilfondsvermögen“), welches im Namen der Verwaltungsgesellschaft und für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen (im folgenden „Anteilinhaber“ genannt) durch die Universal-Investment-Luxembourg S.A., eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Grevenmacher, (im folgenden „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung verwaltet wird.

Die Anteilwertberechnung für den Fonds / Teilfonds erfolgt nach den in Artikel 5 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.

Die Anteilinhaber sind am Fondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile des Fonds werden in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträge, Kursgewinne und am Liquidationserlös berechtigt.

Das Vermögen des Fonds / Teilfonds, das von einer Verwahrstelle verwahrt wird, ist von dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt zu halten.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilinhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle sind in diesem Verwaltungsreglement geregelt, dessen jeweils gültige Fassung sowie eventuelle Abänderungen im „RESA“, „Recueil électronique des sociétés et associations“, dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (im Folgenden „RESA“ genannt) veröffentlicht sowie beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt werden und dort erhältlich sind. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anteilinhaber den Verkaufsprospekt inklusive des Verwaltungsreglements sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

## Artikel 2

### Die Verwaltungsgesellschaft

Das Fondsvermögen wird - vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements - durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, aber

ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber des Fonds / Teilfonds verwaltet. Diese Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Annahme von Wertpapieren und sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten sowie auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten des Fonds / Teilfonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen in Artikel 4 des Verwaltungsreglements sowie im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ fest.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder Angestellten mit der täglichen Geschäftsführung betrauen. Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einen oder mehrere Anlageberater sowie einen oder mehrere Portfoliomanager hinzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fonds- / Teilfondsvermögens das im Verwaltungsreglement, im Verkaufsprospekt und im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

### **Artikel 3**

#### **Die Verwahrstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Niederlassung Luxemburg als Verwahrstelle des Fonds bestellt.

Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, einer Kommanditgesellschaft gegründet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Sitz: Neuer Jungfernstieg 20, 20354 Hamburg, Deutschland. Sie hat ihren Sitz in Hamburg und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 42659. Sie wird von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bei der Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit beaufsichtigt. Die Verwahrstelle besitzt die Erlaubnis, Bankgeschäfte im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 05. April 1993 über den Finanzsektor zu betreiben. Die Niederlassung unterliegt in Bezug auf die Erbringung ihrer Verwahrstellenfunktion für luxemburgische Fonds der Aufsicht durch die CSSF. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg und ist eingetragen im Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg unter der Nummer B 29061.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen des Fonds gem. dem anwendbaren nationalen Recht und den Vertragsbedingungen oder der Satzung erfolgen.
- b) Überwachung der Zahlungsströme des Fonds;
- c) Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile des Fonds gem. dem anwendbaren nationalen Recht und den Vertragsbedingungen oder der Satzung erfolgt.
- d) Die Verwahrstelle leistet den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder einer Investmentgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht oder die Vertragsbedingungen oder die Satzung.
- e) Eigentumsüberprüfung und Führung von Aufzeichnungen bei nicht zu verwahrenden Vermögensgegenständen;

- f) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird.
- g) Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Erträge des Fonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und den Vertragsbedingungen oder Satzung verwendet werden,

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse des Fonds und seiner Anleger. Interessenskonflikte sind, soweit möglich, zu vermeiden und im Falle des Bestehens im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln.

Die Verwahrstelle darf die zum Fondsvermögen gehörenden Vermögensgegenstände nicht wiederverwenden.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften auf einen Dritten („Unterverwahrer“) zu übertragen. Der Unterverwahrer darf seinerseits die ihm übertragenen Aufgaben unter den gleichen Bedingungen übertragen.

Die Verwahrstelle hat die folgenden Verwahrungsaufgaben auf ein anderes Unternehmen übertragen:

Der direkte Unterverwahrer für die Zielinvestitionen der Luxemburger Verwahrstellenmandate ist Berenberg Hamburg. Die weiterhin in der Verwahrkette befindlichen Global Custodians sowie deren Unterverwahrer finden Sie unter folgendem Link: <http://www.berenberg.de/unterverwahrer.pdf>.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte bekanntgegeben.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Gesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugen).

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Policies und organisatorische Maßnahmen), um potenzielle Interessenkonflikte entweder ganz zu vermeiden oder in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potenzielle Schädigung der Interessen der Anleger auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste der oben aufgeführten Unterverwahrer wird von der Verwahrstelle stets aktuell gehalten.

Die Verwahrstelle ist grundsätzlich für alle Vermögensgegenstände, die von ihr oder mit ihrer Zustimmung von einer anderen Stelle verwahrt werden, verantwortlich. Im Falle des Verlustes eines solchen Vermögensgegenstandes haftet die Verwahrstelle gegenüber dem Fonds und des Anlegern, außer der Verlust ist auf Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs der Verwahrstelle zurückzuführen.

Aktuelle Informationen bezüglich der spezifischen Aufgaben der Verwahrstelle, der möglichen Interessenskonflikte zwischen den Parteien und die Liste der Unterverwahrer sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Antrag erhältlich.

## **Artikel 4**

### **Allgemeine Richtlinien für die Anlagepolitik und Anlagegrenzen**

#### **A)**

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Beachtung der im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegten Anlagepolitik in bestimmte Anlagen investieren. Diese Anlagen des Fonds- / Teilfondsvermögen dürfen ausschließlich bestehen aus:

#### 1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

- die an einem geregelten Markt (wie in der Richtlinie 2004/39/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. April 2004 über MiFID definiert) gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittlandes, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

#### 2. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstitutionen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder falls der Sitz des Kreditinstitutes sich in einem OECD- und GAFI-Mitgliedstaat befindet, das Kreditinstitut entsprechenden Aufsichtsbestimmungen unterliegt, welche nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechtes gleichwertig ist.

#### 3. Abgeleiteten Finanzinstrumenten („Derivate“) einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem unter A) 1. erster, zweiter und dritter Gedankenstrich bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des Absatzes A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Fonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende erstklassige Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.



4. Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem OECD-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert;
  - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter A) 1. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
  - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert,
  - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
5. Anteilen an Zielfonds, die folgender Definition entsprechen („Zielfonds“): OGAW gemäß EU-Richtlinie 2009/65 oder OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz 2, Punkte a) und b) der EU-Richtlinie 2009/65, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
- diese OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Anteilseigner der OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65 gleichwertig sind;
  - die Geschäftstätigkeit der OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden; und
  - der OGAW oder der OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Vertragsbedingungen bzw. seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
6. Jedoch kann der Fonds / Teilfonds höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in andere als die unter A) 1. bis 4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

7. Der Fonds / Teilfonds darf daneben flüssige Mittel und Festgelder halten.

Das Vermögen des Fonds / Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß diesem Artikel des Verwaltungsreglements angelegt.

## **B)**

Folgende Anlagebeschränkungen werden auf das Fondsvermögen angewendet:

1. Der Fonds darf höchstens 10 % seines Nettofondsvermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Das Halten von flüssigen Mitteln ist von dieser Grenze nicht betroffen. Teilfonds dürfen höchstens 20 % ihres Nettofondsvermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko bei Geschäften des Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
  - wenn die Gegenpartei ein qualifiziertes Kreditinstitut gemäß Definition unter A) 2. ist, 10%;
  - und ansonsten 5 % des Nettofondsvermögens.
2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds mehr als 5 % ihres Nettofondsvermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettofonds- / teilfondsvermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
3. Ungeachtet der Einzelobergrenzen unter B) 1., darf der Fonds / Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % ihres Nettofonds- / teilfondsvermögens in einer Kombination aus:
  - von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
4. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD- Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.
5. Die Obergrenze unter B) 1., erster Satz wird auf 25 % angehoben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt sind. Legt der Fonds mehr als 5 % seines Nettofondsvermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden

Absatzes B) 5. an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

6. Die unter B) 4. und 5. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der unter B) 2. vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter B) 1. bis 5. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß B) 1. bis 5. getätigte Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesen Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettofonds- / teilfondsvermögens überschreiten.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der vorgesehenen Anlagegrenzen unter B) 1. bis 6. als ein einziger Emittent anzusehen. Die Anlagen des Fonds / Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe darf zusammen 20 % seines Nettofonds- / teilfondsvermögens erreichen.

7. **Unbeschadet der Bestimmungen gemäß B 1. bis 6. darf der Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Fonds- / Teilfondsvermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem OECD-Staat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (i) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (ii) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des Fonds / Teilfonds angelegt werden.**

8. Der Fonds / Teilfonds darf Anteile an Zielfonds erwerben, sofern er höchstens 20 % seines Nettofonds- / teilfondsvermögens in Anteile ein und desselben Zielfonds anlegt.

9. Anlagen in Anteilen von Zielfonds die keine OGAW sind, dürfen 30 % des Nettofonds- / teilfondsvermögens des Fonds- / Teilfonds nicht übersteigen. Die Anlagewerte des Fonds / Teilfonds in Zielfonds werden in Bezug auf die unter B 1. bis 7. aufgeführten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

10. a) Die Verwaltungsgesellschaft darf für keine der von ihr verwalteten Investmentfonds, die sich als OGAW qualifizieren, Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b) Ferner darf der Fonds / Teilfonds jeweils insgesamt höchstens erwerben:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben Zielfonds;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter dem zweiten, dem dritten und dem vierten Gedankenstrich vorgesehenen

Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die Absätze a) und b) werden nicht angewendet:

- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf die von einem OECD-Mitgliedstaat begebenen oder garantierten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören;
- auf Aktien, die der Fonds / Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds / Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die unter B) 1. bis 6. und 8. bis 10. a) und b) festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitungen der unter B) 1. bis 6 und 8. bis 9. vorgesehenen Grenzen findet 12. sinngemäß Anwendung.

11. a) Unter Beachtung der in B) 10. a) und b) genannten Anlagegrenzen dürfen die unter B) 1. bis 6. genannten Obergrenzen für die Investition in Aktien oder Schuldtitel ein und desselben Emittenten auf maximal 20 % angehoben werden, wenn aus den Unterlagen des OGAW Ziel der Anlagepolitik ist, einen von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- und Schuldtitelindex nachzubilden. Der Index muss dabei folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Zusammensetzung des Index muss hinreichend diversifiziert sein,
- der Index muss eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht,
- der Index muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

b) Die unter B) 11. a) festgelegte Grenze beträgt maximal 35 %, sofern dies aufgrund außer gewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

12. a) Der Fonds / Teilfonds braucht die hier vorgesehenen Anlagegrenzen bei Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettofondsvermögens sind, nicht einzuhalten. Unbeschadet der Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann der Fonds / Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung und nach der Aufnahme eines anderen OGAW, von den Punkten B) 1. bis 9. und 11. abweichen.

b) Werden die in B) 12. a) genannten Grenzen von dem Fonds / Teilfonds unbeabsichtigt

oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel, die Normalisierung dieser Lage unter der Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.

13. a) Weder die Verwaltungsgesellschaft, der Fonds / Teilfonds, noch die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds Kredite aufnehmen. Der Fonds / Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein „Back-to-Back“ Darlehen erwerben.  
b) Abweichend von Absatz a) kann der Fonds Kredite bis zu 10 % seines Nettofonds- / teilfondsvermögens, sofern es sich um vorübergehende Kredite handelt, aufnehmen.
14. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle darf für Rechnung des Fonds / Teilfonds keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten, unbeschadet der Anwendung des Abschnitts A). Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder unter den unter A) 3. bis 5. genannten, noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch den Fonds / Teilfonds nicht entgegen.
15. Die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für Rechnung des Fonds / Teilfonds keine Leerverkäufe von Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten tätigen.
16. Der Fonds / Teilfonds darf flüssige Mittel in Form von Barguthaben und regelmäßig gehandelten Geldmarktinstrumenten in Höhe von bis zu maximal 49 % seines Nettofonds- / teilfondsvermögens halten oder als Festgelder anlegen. Diese sollen grundsätzlich akzessorischen Charakter haben.

## C)

### Weitere Anlagerichtlinien, Techniken und Instrumente:

1. Der Fonds / Teilfonds wird nicht in Wertpapiere investieren, die eine unbegrenzte Haftung zum Gegenstand haben.
2. Das Fonds- / Teilfondsvermögen darf nicht in Immobilien, Edelmetalle, Zertifikate auf Edelmetalle oder Waren angelegt werden.
3. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Einverständnis der Verwahrstelle weitere Anlagebeschränkungen vornehmen, um den Bedingungen in jenen Ländern zu entsprechen, in denen Anteile vertrieben werden sollen.
4. Wertpapierdarlehensgeschäfte, die nicht zu jeder Zeit kündbar sind, Pensionsgeschäfte und Wertpapiergeschäfte mit Rückkaufsrecht dürfen nicht getätigt werden.
5. Etwaige Bestandsprovisionen (Provisionen auf Zielfondsbestände, die der Fonds / Teilfonds im Portfolio hält) von Zielfonds fließen dem Fonds- / Teilfondsvermögen zu.

### Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Gemäß CSSF-Rundschreiben 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, dürfen für den Fonds / Teilfonds Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung genutzt werden.

Hierzu zählt unter anderem auch jegliche Form von Derivatgeschäfte sowie Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte.

### **Einsatz von Derivaten**

Der Fonds / Teilfonds kann – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate investieren, die von Vermögensgegenständen, die für den Fonds / Teilfonds erworben werden dürfen, oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Fonds- / Teilfondsvermögens sowie zum Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

### **Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte**

Dem Fonds / Teilfonds ist es gestattet, Wertpapiere aus seinem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Der Fonds / Teilfonds stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihevereinbarungen jederzeit beendet werden können.

#### **a) Wertpapierleihegeschäfte**

Soweit die Anlagerichtlinien des Fonds / Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf der Fonds / Teilfonds Wertpapierleihegeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Fonds / Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht. Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% des Fonds / Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Fonds / Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Fonds/ Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Der Fonds / Teilfonds darf Wertpapierleihegeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- i. Der Fonds / Teilfonds darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleiheprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.

- ii. Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- iii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann), wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, darf 10% der Vermögenswerte des Fonds / Teilfonds oder in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Verwaltungsgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in den Jahres- und Halbjahresberichten des Fonds / Teilfonds offen.

#### **b) Pensionsgeschäfte**

Soweit nachfolgend oder zuvor unter C) nicht etwas anderes bestimmt ist, kann der Fonds / Teilfonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und der Fonds / Teilfonds zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“).

Der Fonds / Teilfonds kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- i. Der Fonds / Teilfonds darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- ii. Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des Fonds / Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht überschreiten.
- iii. Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem der Fonds / Teilfonds als Käufer auftritt, darf er die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, der Fonds / Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.
- iv. Die vom Fonds / Teilfonds im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Fonds / Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007.
  - Das können Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten sein, die adäquate Liquidität bereitstellen, oder
  - Vermögenswerte, auf die weiter oben im zweiten, dritten und vierten Abschnitt unter a) Wertpapierleihe Bezug genommen wird.
- v. Die Verwaltungsgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

### **Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung**

Der Fonds / Teilfonds kann bei Geschäften mit OTC Derivaten und bei umgekehrten Pensionsgeschäften zur Reduzierung des Gegenparteirisikos Sicherheiten erhalten.

Im Rahmen ihrer Wertpapierdarlehensgeschäfte muss der Fonds / Teilfonds Sicherheiten erhalten, deren Wert für die Dauer der Vereinbarung mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, sonstigen möglichen Rechten und eventuell vereinbarten Abschlägen bzw. Mindesttransferbeträgen).

Zur Sicherung der Verpflichtungen kann der Fonds / Teilfonds sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559, ergänzt durch das CSSF-Rundschreiben 14/592, entsprechen.

Diese Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein.

Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

Grundsätzlich sind Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Geschäfte mit OTC-Derivaten (außer Währungstermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen oder
- b) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden.

Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für den Fonds / Teilfonds gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20 %-Beschränkung.



Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

Erfüllt eine Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann sich in Abhängigkeit der Preisvolatilität des Wertpapiers ihr Wert um einen Prozentsatz (ein „Abschlag“) verringern, der u.a. kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll.

Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Fonds / Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-n einen Sicherheitskorb (Collateral Basket) erhält, bei dem der maximale Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwertes nicht überschreitet. Wenn der Fonds / Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitskörbe aggregiert werden, um die 20 % Grenze für den Gesamtwert der offenen Positionen gegenüber eines einzelnen Emittenten zu berechnen.

Die auf die Sicherheiten angewendeten Abschläge orientieren sich dabei entweder an:

- der Kreditwürdigkeit des Kontrahenten;
- der Liquidität der Sicherheiten;
- deren Preisvolatilität;
- der Bonität des Emittenten; und/oder
- dem Land bzw. Markt, an dem die Sicherheit gehandelt wird.

Um die Risiken, die mit der jeweiligen Sicherheit (Collateral) einhergehen, hinreichend zu berücksichtigen, bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zusätzlich um einen Aufschlag zu erhöhen ist bzw. ob auf den Wert der fraglichen Sicherheit ein angemessener, konservativ bemessener Abschlag (haircut) vorzunehmen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, desto höher fällt der Abschlag aus.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft trifft eine interne Regelung, die die Einzelheiten über die oben dargestellten Anforderungen und Werte, insbesondere über die zulässigen Arten von Sicherheiten, die auf die jeweilige Sicherheit anzuwendenden Auf- und Abschläge sowie Anlagepolitik für die Barmittel, die als Sicherheiten überlassen wurden, bestimmt. Diese Regelung wird vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft auf regelmäßiger Basis überprüft und ggf. angepasst.

Derzeit wurden seitens der Verwaltungsgesellschaft folgende Anforderungen sowie anzuwendende Auf- und Abschläge für die jeweilige Sicherheit bestimmt:

### **a) Zulässige Collaterals**

- Barsicherheiten Callgelder mit täglicher Verfügbarkeit in EUR, USD, CHF, JPY und GBP oder in entsprechender Fondswährung. Die Auslagerungsbank muss ein Mindestrating von A oder besser aufweisen;
- Staatsanleihen, Anleihen von Supra Nationals, Staatsgarantierte Anleihen und Anleihen deutscher Bundesländer;
- Corporate Bonds;
- Covered Bonds gemäß den Regulierungsvorschriften der Länder Deutschland (deutsche Pfandbriefe), Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Norwegen, Schweden;
- Anleihen allgemein: maximale Restlaufzeit nicht beschränkt, aber höhere Haircuts (siehe unten);
- Stamm- und Vorzugsaktien aus einem zulässigen Index (siehe Appendix A der internen Regelung: Liste der zulässigen Indizes).
- 

Wertpapiere müssen eine der folgenden Währungen haben: EUR, USD, CHF, JPY oder GBP.

Kontrahent und Emittent der Sicherheiten dürfen nicht demselben Konzern angehören.

### **b) Unzulässige Collaterals**

- Strukturierte Produkte (z.B. eingebettete Optionen, Coupon und Notional in Abhängigkeit von einem Referenz Asset oder Trigger, Stripped Bonds, Convertible Bonds);
- Verbriefungen (e.g. ABS, CDO);
- GDRs und ADRs Global Depositary Receipts (GDRs) und American Depositary Receipts (ADRs)

### **c) Qualitätsanforderungen**

Das Emissions-Rating (niedrigstes von S&P, Moodys oder Fitch) für Anleihen bzw. das Emittenten-Rating bei Aktien muss im Investment Grade Bereich liegen. Häufig sind hier strengere Anforderungen zu finden, z.B. Rating AA, Ausnahmen für best. Fonds möglich:

Für Fonds, in denen keine Sicherheiten mit einem Mindestrating von AA zur Verfügung stehen, ist eine Senkung des Mindestratings innerhalb des Investmentgrade – Bereiches (mindestens äquivalent zu BBB-) zulässig. Es sind dann höhere Haircuts zu verwenden.

Collaterals müssen bewertbar und liquide sein. Indikatoren für Liquidität sind:

- Bid-ask-Spreads;
- Existenz von Broker Quotes;
- Handelsvolumen;
- Zeitstempel bzw. Aktualität von Quotes.

Die o.g. Indikatoren müssen auf frei verfügbaren Bloomberg-Seiten ersichtlich sein.

Die Emittenten müssen rechtlich unabhängig vom Kontrahenten sein.

### **d) Quantitätsanforderungen**

(1) Konzentrationsrisiken im Collateralbestand sollen durch folgende Maßnahmen/Limite vermieden bzw. verringert werden:

- der Anteil pro Sektor und Land (außerhalb EURO Zone) darf im Fonds / Teilfonds pro Kontrahent maximal 30 % des Gesamt-Collaterals ausmachen;
- das Nominal bei Anleihen darf pro Fonds / Teilfonds Kontrahenten übergreifend 10 % des Emissionsvolumens nicht überschreiten;
- das Volumen bei Aktien darf 50 % des durchschnittlichen Tagesvolumens (gemessen an den letzten 30 Tagen an der Hauptbörse) und 1 % der Marktkapitalisierung nicht überschreiten.

AAA-Staatsanleihen sind den o.g. Limiten nicht unterworfen.

(2) Haircut

Hinsichtlich der Tatsache, dass das CSSF Rundschreiben 11/512 die Umsetzung der Punkte 2 und 3 aus Box 26 der ESMA 10-788 Guidelines „for the valuation of the collateral presenting a significant risk of value fluctuation, UCITS should apply prudent discount rates“ vorsieht, hat die Verwaltungsgesellschaft discounts zur Bewertung verschiedener Asset-Klassen festgelegt. Die aktuell festgelegten Haircuts ergeben sich wie folgt:

- Bei Aktien 25 %.
- Bei Cash in Fremdwährung 4 %.
- Bei Staatsanleihen und Covered Bonds in Abhängigkeit von der Restlaufzeit:

RLZ	Haircut
0 – 2 Jahre	1 %
2 - 5 Jahre	2 %
5 - 10 Jahre	3 %
> 10 Jahre	5 %

- Corporate Bonds 15 %.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die festgelegten Haircuts regelmäßig überprüfen um festzustellen, ob diese Werte angesichts der bestehenden Marktverhältnisse noch angemessen sind oder ob ggf. Anpassungen der Werte notwendig erscheinen.

Die Verwaltungsgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt täglich für Rechnung des Fonds / Teilfonds eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Der Fonds / Teilfonds stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100%ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer

Form zur Verfügung stehen, die es dem Fonds / Teilfonds ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, es sei denn, der Fonds / Teilfonds verfügt über andere Deckungsmittel.

Ein Fonds / Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit verbundene Risiko u.a. im Rahmen von regelmäßigen Stresstests, unter normalen und außergewöhnlichen Bedingungen, die Auswirkungen von Veränderungen des Marktwertes und der Liquidität der Sicherheiten, prüfen.

## **D)**

Risikomanagementverfahren:

Es wird ein Risikomanagementverfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen des Fonds / Teilfonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Nettofondsvermögens in Übereinstimmung mit dem CSSF- Rundschreiben 11/512 (oder jedes dieses ersetzende oder ergänzende Rundschreiben) zu überwachen und zu messen. Im Hinblick auf Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des mit einem Derivat verbundenen Risikos ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für den Fonds / Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtwert des Nettofondsvermögens des Fonds / Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos wird der Marktwert des Basiswertes des Fonds / Teilfonds, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Der Fonds / Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in vorstehend in B) 6. dieses Artikels festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko des Basiswertes die Anlagegrenzen von vorstehend B) 1. bis B 6. dieses Artikels nicht überschreitet. Wenn der Fonds / Teilfonds in indexbasierten Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen von vorstehend B) 1. bis B 6. dieses Artikels berücksichtigt werden. Bei Investition in ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieser Abschnitt D mit berücksichtigt werden.

## **Artikel 5**

### **Berechnung des Inventarwertes je Anteil**

Der Wert eines Anteils lautet auf die im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegte Währung (im Folgenden „Fondswährung“ genannt). Er wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft an jedem Bewertungstag errechnet. Die Bewertungstage können unterschiedlich definiert sein und sind jeweils im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Nettofondsvermögens des Fonds / Teilfonds durch die Anzahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Fonds / Teilfonds. Um den Praktiken des Late Trading und des Market Timing entgegenzuwirken, wird die Berechnung nach Ablauf der

Frist für die Annahme der Zeichnungs- und/oder Umtauschanträge, wie im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts festgelegt, stattfinden. Das Nettofonds- / teilfondsvermögen (im Folgenden auch „Inventarwert“ genannt) wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse notiert sind, werden zum zur Zeit der Inventarwertberechnung letzten verfügbaren handelbaren Kurs bewertet.
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente verkauft werden können.
- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die weder an einer Börse notiert noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar festgelegten Bewertungsregeln festlegt.
- d) Anteile an OGAW und / oder OGA werden zu ihrem zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung zuletzt festgestellten und erhältlichen Inventarwert, ggf. unter Berücksichtigung einer Rücknahmegebühr, bewertet.
- e) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich Zinsen zum Zeitpunkt der Inventarwertberechnung bewertet. Festgelder mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 30 Tagen können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden.
- f) Alle nicht auf die Währung des Fonds lautenden Vermögenswerte werden zu dem zum Zeitpunkt der Bewertung letztverfügbaren Devisenmittelkurs in die Währung des Fonds / Teilfonds umgerechnet.
- g) Derivate (wie z.B. Optionen) werden grundsätzlich zu deren zum Bewertungszeitpunkt letztverfügbaren Börsenkursen bzw. Maklerpreisen bewertet. Sofern ein Bewertungstag gleichzeitig Abrechnungstag einer Position ist, erfolgt die Bewertung der entsprechenden Position zu ihrem jeweiligen Schlussabrechnungspreis („settlement price“). Optionen auf Indizes ohne Durchschnittsberechnung werden über das Black & Scholes Modell, Optionen auf Indizes mit Durchschnittsberechnung (asiatische Optionen) werden über die Levy-Approximation bewertet. Die Bewertung von Swaps inkl. Credit Default Swaps erfolgt in regelmäßiger und nachvollziehbarer Form. Es wird darauf geachtet, dass Swap-Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds / Teilfonds abgeschlossen werden.
- h) Die auf Wertpapiere bzw. Geldmarktpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.

Auf die Erträge des Fonds / Teilfonds wird ein Ertragsausgleichsverfahren gerechnet. Damit werden die während des Geschäftsjahres angefallenen Erträge, die der Anteilerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilscheinen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet. Die angefallenen Aufwendungen

werden entsprechend berücksichtigt. Bei der Berechnung des Ertragsausgleiches wird ein Verfahren angewendet, das den jeweils gültigen Regelungen des deutschen Investmentgesetzes bzw. Investmentsteuergesetzes entspricht.

Falls außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Bewertung gemäß den oben aufgeführten Kriterien unmöglich oder unsachgerecht machen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere von ihr nach Treu und Glauben festgelegte, allgemein anerkannte und von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsregeln zu befolgen, um eine sachgerechte Bewertung des Fondsvermögens zu erreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile zurückzunehmen. Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag Rücknahmeanträge für eine größere als die genannte Zahl von Anteilen ein, bleibt es der Verwaltungsgesellschaft vorbehalten, die Rücknahme von Anteilen, die über 10 % der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile hinausgehen, bis zum vierten darauf folgenden Bewertungstag aufzuschieben. Diese Rücknahmeanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt. Am selben Bewertungstag eingereichte Rücknahmeanträge werden untereinander gleich behandelt.

## **Artikel 6**

### **Ausgabe und Tausch von Anteilen**

Jede natürliche oder juristische Person kann, vorbehaltlich von Artikel 7 des Verwaltungsreglements, durch Kauf und Zahlung des Ausgabepreises Anteile erwerben.

Alle ausgegebenen Anteile des Fonds / Teilfonds haben gleiche Rechte auf das Sondervermögen des Fonds / Teilfonds.

Die Anteile werden unverzüglich nach Zahlungseingang des Ausgabepreises bei der Verwahrstelle im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft durch die Transfer- und Registerstelle ausgegeben.

Zeichnungsanträge, die an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sind, werden zu den Ausgabepreisen des im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts bestimmten Bewertungstages abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil zum Zeitpunkt der Zeichnung nicht bekannt ist.

Ausgabepreis ist der Inventarwert je Anteil gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzüglich einer Verkaufsprovision gemäß im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts; der Ausgabepreis ist zahlbar gemäß Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts innerhalb der dort genannten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag. Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Banken die Anteile mit einer niedrigeren Verkaufsprovision verkaufen, die jedoch die dort höchst zulässige Verkaufsprovision nicht unterschreiten wird. Sofern Sparpläne angeboten werden, wird die Verkaufsprovision nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen berechnet. Der Ausgabepreis erhöht sich um Entgelte oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden. Soweit Ausschüttungen gemäß Artikel 13 des Verwaltungsreglements wieder unmittelbar in Anteilen angelegt werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen zum Zweck eines Anteilsplitts kostenfrei zusätzliche Anteile des Fonds / Teilfonds über die Verwahrstelle an die Anteilinhaber ausgeben. Dabei erfolgt der Anteilsplitt für alle ausgegebenen Anteile mit derselben Quote.

Die Verwaltungsgesellschaft untersagt sämtliche, mit dem Market Timing / Late Trading verbundene Praktiken, im Einklang mit dem Rundschreiben 04/146 der CSSF. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, Zeichnungsanträge eines Anlegers abzulehnen, bei dem der Verdacht besteht, dass er solche Praktiken anwendet. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die verbleibenden Anleger zu schützen.

## **Artikel 7**

### **Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen**

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Kaufantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber oder des Fonds / Teilfonds erforderlich erscheint.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsauftrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Auf nicht ausgeführte Kaufanträge eingehende Zahlungen werden von der Verwahrstelle bzw. Zahlstelle unverzüglich zinslos zurückgezahlt.

## **Artikel 8**

### **Anteilzertifikate**

Die Anteilinhaber sind am Fonds- / Teilfondsvermögen in Höhe ihrer Anteile beteiligt. Alle ausgegebenen Anteile haben gleiche Rechte.

Die Anteile des Fonds / Teilfonds werden in Globalurkunden verbrieft, die auf den Inhaber lauten und über jede von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anzahl von Anteilen ausgestellt werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Im Verkaufsprospekt können für die Ausgabe von Anteilen zusätzliche Bestimmungen enthalten sein.

## **Artikel 9**

### **Rücknahme von Anteilen**

Die Anteilhaber sind berechtigt, jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Diese Rücknahme erfolgt nur an einem Bewertungstag gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements gegen Übergabe der Anteile. Rücknahmepreis ist der gemäß Artikel 5 des Verwaltungsreglements errechnete Inventarwert je Anteil, gegebenenfalls abzüglich eines Rücknahmeabschlages gemäß dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts, welcher zu Gunsten des Fonds / Teilfonds erhoben wird. Der Rücknahmeabschlag wird einheitlich für alle Anteilrücknahmen angewandt. Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung vergütet. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt gemäß Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder des allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts innerhalb der dort festgelegten Anzahl von Bankarbeitstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Zum Schutz der verbleibenden Anleger kann auf Anteile, die zur Rücknahme eingereicht werden, ein Rücknahmeabschlag nach freiem Ermessen des Verwaltungsrates erhoben werden (Rücknahmeabschlag). Nähere Angaben ob und, wenn ja, in welcher Höhe eine Rücknahmegebühr erhoben werden kann, ist dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Rücknahmeanträge, die an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Inventarwert der Anteile der im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder der im allgemeinen Teil Verkaufsprospekts definierten relevanten Bewertungstage abgerechnet, wobei die Verwaltungsgesellschaft zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag eingehen, zum gleichen Inventarwert abgerechnet werden, und dem Anleger dieser Inventarwert je Anteil nicht bekannt sein kann.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Genehmigung durch die Verwahrstelle berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des Fonds / Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des Artikels 5, letzter Abschnitt des Verwaltungsreglements, zum dann geltenden Inventarwert je Anteil.

Die Verwaltungsgesellschaft achtet darauf, dass das Fondsvermögen des Fonds / Teilfonds ausreichende flüssige Mittel umfasst, damit eine Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern unter normalen Umständen unverzüglich erfolgen kann.

Anleger, die die Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden von einer Einstellung der Inventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Inventarwertberechnung umgehend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Die Verwahrstelle ist nur so weit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften, oder andere von der Verwahrstelle nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

## **Artikel 10**

### **Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Inventarwertes**

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Inventarwertes sowie die



Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere

- a) während der Zeit, in der die Anteilwertberechnung von Zielfonds, in welchen ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens des Fonds / Teilfonds angelegt ist, ausgesetzt ist, oder in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, an welchen ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Fonds / Teilfonds gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde bzw. die Anteilwertberechnung von Zielfonds ausgesetzt ist;
- b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Inventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung unverzüglich in Kenntnis gesetzt.

## **Artikel 11**

### **Aufwendungen und Kosten des Fonds / Teilfonds**

Der Fonds / Teilfonds trägt die folgenden im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds / Teilfonds anfallenden Aufwendungen:

- a. das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und am Ende eines jeden Quartals bezogen auf das Geschäftsjahr des Fonds zahlbar ist, gemäß Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“; aus dieser Vergütung erhalten der Anlageberater und/oder der Portfoliomanager ebenfalls eine Vergütung;
- b. das Entgelt der Verwahrstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, das auf den täglich ermittelten Inventarwert zu berechnen und quartalsweise zahlbar ist, sowie deren Bearbeitungsentgelte und banküblichen Spesen gemäß Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“;
- c. ein marktübliches Entgelt für die Transfer- und Registerstelle zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer;
- d. Steuern und Abgaben, die auf das Fonds- / Teilfondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des Fonds erhoben werden;
- e. im Zusammenhang mit der Verwaltung entstehende Steuern;
- f. Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Vertrieb des Fonds / Teilfonds;
- g. ein marktübliches Entgelt für die Erbringung von Dienstleistungen, die zusätzliche Erträge für das Sondervermögen erzielen (z.B. Wertpapierleihe);

- h. Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des Fonds / Teilfonds handeln;
- i. Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- j. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, das Fonds- bzw. Teilfondsvermögen [oder eine oder mehrere Anteilklassen] mit einer Vergütung zu belasten. Diese Vergütungen werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Verwaltungsgesellschaft dem Fonds- bzw. Teilfondsvermögen zusätzlich belastet.
- k. sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von neuen regulatorischen Anforderungen.
- l. ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und an solchen Kosten, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;

Die Verwaltungsgesellschaft, der Portfoliomanager oder ein Anlageberater hat ggf. Anspruch auf eine Performance-Vergütung, wie im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegt.

Die Performance-Vergütung wird nach Ermittlung aller übrigen in diesem Artikel beschriebenen Gebühren bewertungstäglich ermittelt und ist zu Gunsten der Fondsmanagementgesellschaft zuzüglich evtl. Mehrwertsteuer zahlbar, wie im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ festgelegt.

An jedem ersten Bewertungstag eines Geschäftsjahres des Fonds wird der letzte im vorherigen Geschäftsjahr festgestellte Inventarwert je Anteil, abzüglich einer eventuellen Ausschüttung, als Referenzwert festgesetzt. Im ersten Geschäftsjahr gilt der Erstanteilwert als Referenzwert.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Performancefee auf Basis des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds erfolgt, dieser enthält sowohl realisierte als auch nicht realisierte Gewinne und Verluste. Daher kann eine Performancefee auch auf nicht realisierte Gewinne zahlbar sein, die eventuell niemals realisiert werden.

Da das Fondsvermögen des Fonds / Teilfonds in Zielfonds investieren kann, kann eine doppelte Kostenbelastung zu Lasten der Wertentwicklung entstehen, zumal sowohl der Zielfonds, als auch das Fonds- / Teilfondsvermögen mit Aufwendungen und Kosten belastet wird. Erwirbt der Fonds / Teilfonds Anteile eines Zielfonds, der unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses Zielfonds durch den Fonds keine Gebühren berechnen.

Soweit der Fonds / Teilfonds in Zielfonds anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und / oder verwaltet werden, sind ggf. der jeweilige Ausgabeaufschlag bzw. eventuelle

Rücknahmegebühren zu berücksichtigen. Ziel des Fondsmanagements ist es jedoch, Zielfonds möglichst ohne Ausgabeaufschlag und Rücknahmegebühren zu erwerben. Kosten, die dem Fonds / Teilfonds aus der Teilnahme an Zeichnungen von Zielfonds entstehen, können dem Fonds / Teilfonds belastet werden. Die maximale Verwaltungsvergütung der Zielfonds kann der Anlagepolitik des Fonds / Teilfonds in der Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Der Fonds / Teilfonds kann Vermögensgegenstände erwerben, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Fonds / Teilfonds kann sich bei der Verwaltung von außerbörslich gehandelten Derivate-Geschäften (sog. OTC Derivate) und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Die dafür anfallenden marktüblichen Kosten für die Inanspruchnahme der Dienste Dritter sowie marktübliche interne Kosten der Verwaltungsgesellschaft werden dem Fonds / Teilfonds belastet. Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, dem Fonds / Teilfonds mit niedrigeren Kosten zu belasten oder von der Belastung solcher Kosten abzusehen. Die Kosten für die Dienste Dritter sind von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und werden somit dem Fonds / Teilfonds zusätzlich belastet. Diese Kosten und ggf. Verluste aus außerbörslichen Derivate-Geschäften vermindern das Ergebnis des Fonds / Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Vergütungen für diese Dritten an.

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst dem laufenden Einkommen angerechnet, dann den Kapitalgewinnen und erst dann dem Fonds- / Teilfondsvermögen.

Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten und Bearbeitungsentgelte werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

## **Artikel 12**

### **Revision**

Das Fonds- / Teilfondsvermögen wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kontrolliert, die von der Verwaltungsgesellschaft zu ernennen ist.

## **Artikel 13**

### **Verwendung der Erträge**

Unbeschadet einer anderen Regelung im Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekt bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe eine Ausschüttung des Fonds / Teilfonds erfolgt oder ob die Nettoerträge kapitalisiert und im Fonds / Teilfonds wiederangelegt werden. Eine Ausschüttung kann sowohl in regelmäßigen als auch in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen werden.

Zur Ausschüttung gelangen ordentliche Nettoerträge des Fonds / Teilfonds. Als ordentliche Nettoerträge gelten vereinnahmte Dividenden, Zinsen, Erträge von Investmentfonds und sonstige Erträge, und zwar jeweils abzüglich der allgemeinen Kosten.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft - soweit im Anhang 1 des Verkaufsprospekts

„Die Teilfonds im Überblick“ oder im allgemeinem Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes bestimmt ist - neben den ordentlichen Nettoerträgen auch realisierte Kapitalgewinne sowie Erlöse aus dem Verkauf von Subskriptionsrechten und sonstige Erträge ganz oder teilweise in bar oder in Form von Gratisanteilen ausschütten. Eventuell verbleibende Bruchteile werden in bar bezahlt.

Der zugehörige Ertragsausgleich wird berücksichtigt.

Eine Ausschüttung erfolgt auf die Anteile, die am Ausschüttungstag ausgegeben waren. Für den Fall der Bildung von ausschüttungsberechtigten Anteilklassen gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Verwaltungsreglements sind die entsprechenden Anteile ausschüttungsberechtigt.

Durch eine Ausschüttung darf das gemäß Gesetz von 2010 vorgeschriebene Mindestvolumen des Fonds nicht unterschritten werden.

## **Artikel 14**

### **Änderungen des Verwaltungsreglements**

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach vorheriger Zustimmung durch die Verwahrstelle dieses Verwaltungsreglement jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Änderungen des Verwaltungsreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Vermerk dieser Hinterlegung im RESA veröffentlicht. Die Änderungen treten am Tage Ihrer Unterzeichnung in Kraft sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann weitere Veröffentlichungen analog Artikel 15 Absatz 1 des Verwaltungsreglements veranlassen.

## **Artikel 15**

### **Veröffentlichungen**

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis des Fonds / Teilfonds sind jeweils am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und der Zahlstellen des Fonds im Ausland zur Information verfügbar und werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft ([www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com)), veröffentlicht. Der Inventarwert des Fonds kann am Sitz der Verwaltungsgesellschaft angefragt werden und wird ebenfalls auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Spätestens vier Monate nach Abschluss jedes Rechnungsjahres wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht erstellen, der Auskunft gibt über das Fonds- / Teilfondsvermögen, dessen Verwaltung und das erzielte Resultat. Spätestens zwei Monate nach Ende der ersten Hälfte jedes Rechnungsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht, der Auskunft über das Fonds- / Teilfondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres gibt.

Der Verkaufsprospekt zusammen mit dem Verwaltungsreglement, die Wesentlichen Anlegerinformationen, der letzte Jahresbericht und – falls dieser älter ist als acht Monate – zusätzlich der letzte der Halbjahresbericht des Fonds sind für die Anteilinhaber am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Informationen, insbesondere Mitteilungen an die Anleger, werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) veröffentlicht. Darüber hinaus werden in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen für das Großherzogtum Luxemburg Mitteilungen auch im RESA und in einer Luxemburger Tageszeitung sowie falls erforderlich, in einer weiteren Tageszeitung mit hinreichender Auflage, publiziert.

## **Artikel 16**

### **Dauer des Fonds / Teilfonds, Zusammenschluss und Auflösung**

Unbeschadet einer anderen Regelung in dem Anhang 1 des Verkaufsprospekts „Die Teilfonds im Überblick“ ist der Fonds / Teilfonds auf unbestimmte Zeit errichtet.

#### **A)**

Der Fonds / Teilfonds kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden.

Eine Auflösung erfolgt zwingend in folgenden Fällen:

- wenn die Verwahrstellenbestellung gekündigt wird, ohne dass eine neue Verwahrstellenbestellung innerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Fristen erfolgt;
- wenn die Verwaltungsgesellschaft in Konkurs geht oder aus irgendeinem Grund aufgelöst wird;
- in anderen, im Gesetz von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen vorgesehenen Fällen.

Die Auflösung des Fonds / Teilfonds wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Großherzogtum Luxemburg von der Verwaltungsgesellschaft im RESA, in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden Landes, in dem die Anteile zum öffentlichen Vertrieb berechtigt sind, veröffentlicht.

Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation des Fonds / Teilfonds führt, werden die Ausgabe und der Rückkauf von Anteilen eingestellt. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös abzüglich der Liquidationskosten und Honorare auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von derselben oder von der Verwahrstelle im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter die Anteilinhaber nach deren Anspruch verteilen. Liquidationserlöse, die nicht zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilhabern eingezogen wurden, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgewandelt und von der Verwahrstelle für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

#### **B)**

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung oder die Teilung des Fonds / Teilfonds oder den Zusammenschluss des Fonds / Teilfonds mit einem anderen OGAW oder die Aufnahme eines anderen OGAW beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds / Teilfonds jederzeit durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Vorschriften des Kapitels 8 des Gesetzes von 2010 mit einem anderen inländischen oder ausländischen OGAW zusammenschließen oder einen anderen inländischen oder ausländischen OGAW aufnehmen.

Fasst die Verwaltungsgesellschaft einen Beschluss zum Zusammenschluss des Fonds / Teilfonds mit einem anderen OGAW oder zur Aufnahme eines anderen OGAW gemäß vorstehendem Absatz, so ist dies mit einer Frist von 30 Tagen vor dem Inkrafttreten im RESA und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Länder zu veröffentlichen, in denen der Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen ist.

Unter Berücksichtigung des Artikels 10 des Verwaltungsreglements haben Anteilinhaber des verschmelzenden Fonds / Teilfonds als auch des aufnehmenden Fonds / Teilfonds nach Veröffentlichung der Mitteilung an die Anteilinhaber über die Fusion bis fünf (5) Bankarbeitstage vor dem Termin der Verschmelzung das Recht, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben.

## **Artikel 17**

### **Verjährung und Vorlegungsfrist**

Forderungen der Anteilinhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle können nach Ablauf von fünf Jahren nach Entstehung des Anspruchs nicht mehr gerichtlich geltend gemacht werden; ausgenommen bleiben die in Artikel 16 des Verwaltungsreglements enthaltenen Regelungen.

Die Vorlegungsfrist für Ertragsscheine beträgt grundsätzlich fünf Jahre ab dem Tag der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Erträge, die innerhalb der Vorlegungsfrist nicht geltend gemacht wurden, gehen nach Ablauf dieser Frist an den Fonds / Teilfonds zurück. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragsscheine zu Lasten des Fonds / Teilfonds einzulösen.

## **Artikel 18**

### **Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache**

Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Gleiches gilt für die Rechtsbeziehung zwischen den Anteilhabern und der Verwaltungsgesellschaft. Das Verwaltungsreglement ist bei dem Bezirksgericht in Luxemburg hinterlegt.

Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt der Gerichtsbarkeit des zuständigen Gerichts im Gerichtsbezirk Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle sind berechtigt, sich selbst und den Fonds / Teilfonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ihren (Wohn-)Sitz haben, und diese Ansprüche Angelegenheiten betreffen, die sich auf Ausgabe und Rücknahme von Anteilen durch diese Anleger beziehen.

Die deutsche Fassung dieses Verwaltungsreglements ist verbindlich. Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können im Hinblick auf Anteile des Fonds / Teilfonds, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und für den

Fonds / Teilfonds Übersetzungen des Verwaltungsreglements in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

## **Artikel 19**

### **Inkrafttreten**

Das Verwaltungsreglement tritt am 08. August 2016 in Kraft.

## **Anhang 2**

### **Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland**

Ergänzende Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland betreffend den öffentlichen Vertrieb von Anteilen des Sondervermögens "MYRA".

#### **INFORMATIONSTELLE**

in der Bundesrepublik Deutschland

Universal-Investment-Gesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Allee 70  
60486 Frankfurt am Main

#### **VERTRIEBSSTELLE**

in der Bundesrepublik Deutschland

MYRA Capital AG  
Bettinastraße 30  
60325 Frankfurt am Main

**Da sich keine gedruckten Einzelurkunden im Umlauf befinden, ist keine gesonderte Zahlstelle in der Bundesrepublik Deutschland benannt worden.**

Rücknahmeanträge und Umtauschanträge können die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland über ihre jeweilige Hausbank einreichen, die diese über den banküblichen Abwicklungsweg (Clearing) an die Verwahrstelle / Register- und Transferstelle des Fonds im Großherzogtum Luxemburg zur Ausführung weiterleitet. Sämtliche Zahlungen an die deutschen Anleger (Rücknahmeerlöse sowie etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden ebenfalls über den banküblichen Verrechnungsweg mit der jeweiligen Hausbank des Anlegers abgewickelt, so dass der deutsche Anleger über diese die jeweiligen Zahlungen erhält.

Gegenwärtiger Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement, das Dokument mit wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Jahres- und Halbjahresberichte sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, der Register- und Transferstelle sowie der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland für die Anteilinhaber kostenlos in deutscher Sprache erhältlich.

Bei den genannten Stellen können auch die vorstehend unter „Veröffentlichungen“ genannten Verträge sowie die Satzung der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in der Bundesrepublik Deutschland auf der Internetseite [www.universal-investment.com](http://www.universal-investment.com) veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.



## **Widerrufsrecht gemäß § 305 KAGB**

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Verwaltungsgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber Universal-Investment-Luxembourg S.A., 15, rue de Flaxweiler, L-6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

### **Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland**

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen nachzuweisen. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr berücksichtigt.

### **Hinweise zur Besteuerung von Erträgen aus ausländischen Investmentfonds für Anleger aus der Bundesrepublik Deutschland**

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

**Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise sind nicht darauf gerichtet, verbindlichen steuerlichen Rechtsrat zu erteilen oder zu ersetzen und erheben nicht den Anspruch, alle**

**etwa relevanten steuerlichen Aspekte zu behandeln, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen am Fonds gegebenenfalls bedeutsam sein können. Die Ausführungen sind weder erschöpfend, noch berücksichtigen sie etwaige individuelle Umstände bestimmter Anleger oder Anlegergruppen.**

#### Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Investmentfonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Der ausländische Investmentfonds unterliegt in Deutschland grundsätzlich keiner Körperschaft- und Gewerbesteuer. Die steuerpflichtigen Erträge des Investmentfonds werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die vom Investmentfonds ausgeschütteten Erträge, die ausschüttungsgleichen Erträge, der Zwischengewinn sowie der Gewinn aus dem An- und Verkauf von Fondsanteilen, wenn diese nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungssteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Für den Privatanleger werden bei der Vornahme des Steuerabzugs durch die inländische depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und anrechenbare ausländische Quellensteuern angerechnet. Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssteuersatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssteuersatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Trotz Steuerabzug und höherem persönlichen Steuersatz können Angaben zu den Einkünften aus Kapitalvermögen erforderlich sein, wenn im Rahmen der Einkommensteuererklärung außergewöhnliche Belastungen oder Sonderausgaben (z.B. Spenden) geltend gemacht werden. Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst. Der Steuerabzug hat in diesem Fall keine Abgeltungswirkung; eine Verlustverrechnung durch die depotführende Stelle findet nicht statt. Die steuerliche Gesetzgebung erfordert zur Ermittlung der steuerpflichtigen bzw. der kapitalertragssteuerpflichtigen Erträge eine differenzierte Betrachtung der Ertragsbestandteile.

Nicht zu den ausgeschütteten Erträgen gehören Substanzausschüttungen. Steuerrechtlich liegt eine solche aber nur dann vor, wenn die Investmentgesellschaft nachweist, dass beim Investmentfonds keinerlei ausschüttbare Erträge i.S.d. Investmentsteuerrechts (KAGG, AuslInvestmG und InvStG) aus dem laufenden oder einem früheren Geschäftsjahr vorliegen, die Substanzausschüttungen veröffentlicht sowie in die Feststellungserklärungen mit aufgenommen wurden. Zu den ausschüttbaren Erträgen in diesem Sinne gehören jedoch nicht die ausschüttungsgleichen Erträge. Im Falle von Substanzausschüttungen sind grundsätzlich die Anschaffungskosten oder fortgeführten Anschaffungskosten des Anlegers für den Investmentanteil um den auf den Anleger entfallenden Anteil an der Substanzausschüttung zu vermindern. Betriebliche Anleger können alternativ stattdessen einen passiven Ausgleichsposten bilden. Beim Privatanleger kann im Falle der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile die Kürzung der Anschaffungskosten auch durch die Hinzurechnung der Substanzausschüttungen ersetzt werden.

- **I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)**

- 1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, eigenkapitalähnlichen Genussrechten und , Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Gleiches gilt für die Veräußerung von Anteilen an anderen Investmentfonds. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden: Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen:

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,
- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden Gewinne aus der Veräußerung der o.g. Wertpapiere/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien ausgeschüttet, sind sie grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften sind jedoch steuerfrei, wenn die Wertpapiere auf Ebene des Investmentfonds vor dem 1.1.2009 erworben bzw. die Termingeschäfte vor dem 1.1.2009 eingegangen wurden. Für Anleger, die Anteile an einem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erwerben bzw. erworben haben, erfolgt eine fiktive Zurechnung dieser steuerfrei ausgeschütteten Gewinne bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns (siehe unten Punkt I 5.). Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt I 2.).

## **2. Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden**

Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie ausländische Dividenden sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden.

Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie in- und ausländische Dividenden des Investmentvermögens unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Sie unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe bzw. Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

## **3. Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentfonds, werden diese auf Ebene des Investmentfonds steuerlich vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer des Anlegers ist nicht möglich.

## **4. Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen unterliegen nicht der Besteuerung. Substanzauskehrungen, die der Anleger während seiner Besitzzeit erhalten hat, sind allerdings dem steuerlichen Ergebnis aus der Veräußerung der Fondsanteile hinzuzurechnen, d.h. sie erhöhen den steuerlichen Gewinn.

## **5. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, von einem Privatanleger veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssteuersatz von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Werden Anteile an einem Investmentfonds, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden, von einem Privatanleger innerhalb eines Jahres nach Anschaffung (Spekulationsfrist) wieder veräußert, sind Veräußerungsgewinne als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften grundsätzlich steuerpflichtig. Auf solche Veräußerungsgewinne ist der individuelle Steuersatz des Privatanlegers anzuwenden. Ein Steuerabzug auf solche Veräußerungsgewinne erfolgt nicht. Beträgt der aus privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr

weniger als 600,- EUR, ist er steuerfrei (Freigrenze). Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte private Veräußerungsgewinn steuerpflichtig.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1.1.2009 erworbenen Fondsanteile außerhalb der Spekulationsfrist ist der Gewinn bei Privatanlegern steuerfrei.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns sind die Anschaffungskosten um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Anschaffung und der Veräußerungserlös um den Zwischengewinn im Zeitpunkt der Veräußerung zu kürzen, damit es nicht zu einer doppelten einkommensteuerlichen Erfassung von Zwischengewinnen (siehe unten) kommen kann. Zudem ist der Veräußerungserlös um die thesaurierten Erträge zu kürzen, die der Anleger bereits versteuert hat, damit es auch insoweit nicht zu einer Doppelbesteuerung kommt.

Der Veräußerungserlös ist um die während der Besitzzeit als zugeflossen geltenden ausschüttungsgleichen Erträge zu mindern sowie um die hierauf gezahlte und um einen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG bzw. Kapitalertragsteuer im Sinne des § 7 Abs. 3 und 4 InvStG zu erhöhen. Sind ausschüttungsgleiche Erträge in einem späteren Geschäftsjahr innerhalb der Besitzzeit ausgeschüttet worden, sind diese dem Veräußerungserlös hinzuzurechnen.

Sofern der Anleger Anteile an einem Investmentfonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, sind seit dem 1.1.2009 steuerfrei ausgeschüttete Termingeschäftsgewinne sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren dem Veräußerungsgewinn hinzuzurechnen. Der Gewinn aus der Veräußerung nach dem 31.12.2008 erworbener Fondanteile ist insoweit steuerfrei, als er auf die während der Besitzzeit im Fonds entstandenen, noch nicht auf der Anlegerebene erfassten, nach Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) steuerfreien Erträge zurückzuführen ist (sogenannter besitzzeitanteiliger Immobiliengewinn). Die Gesellschaft veröffentlicht den Immobiliengewinn bewertungstäglich als Prozentsatz des Anteilwertes des ausländischen Investmentfonds.

- **II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)**

- 1. Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien**

Gewinne aus der Veräußerung von Aktien, Anteilen an Investmentvermögen, eigenkapitalähnlichen Genussrechten, Gewinne aus Termingeschäften sowie Erträge aus Stillhalterprämien, die auf der Ebene des Investmentfonds erzielt werden, werden beim Anleger nicht erfasst, solange sie nicht ausgeschüttet werden. Zudem werden die Gewinne aus der Veräußerung der folgenden Kapitalforderungen beim Anleger nicht erfasst, wenn sie nicht ausgeschüttet werden:

Hierunter fallen folgende Kapitalforderungen („Gute Kapitalforderungen“):

- a) Kapitalforderungen, die eine Emissionsrendite haben,
- b) Kapitalforderungen mit fixem oder variablem Kupon, bei denen die Rückzahlung des Kapitals in derselben Höhe zugesagt oder gewährt wird (z.B. „normale“ Anleihen, Floater, Reverse Floater oder Down-Rating-Anleihen),
- c) Risiko-Zertifikate, die den Kurs einer Aktie oder eines veröffentlichten Index für eine Mehrzahl von Aktien im Verhältnis 1:1 abbilden,
- d) Aktienanleihen, Umtauschanleihen und Wandelanleihen,

- e) ohne gesonderten Stückzinsausweis (flat) gehandelte Gewinnobligationen und Fremdkapital-Genussrechte und
- f) „cum“-erworbene Optionsanleihen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anlegerebene zu berücksichtigen. Dabei sind Veräußerungsgewinne aus Aktien bei Anlegern, die Körperschaften sind, grundsätzlich steuerfrei; 5 % gelten jedoch als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben. Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind Veräußerungsgewinne aus Aktien zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Veräußerungsgewinne aus Renten/Kapitalforderungen, Gewinne aus Termingeschäften und Erträge aus Stillhalterprämien sind hingegen in voller Höhe steuerpflichtig.

Ergebnisse aus der Veräußerung von Kapitalforderungen, die nicht in der o.g. Aufzählung enthalten sind, sind steuerlich wie Zinsen zu behandeln (siehe unten Punkt II 2.).

## **2. Zinsen und zinsähnliche Erträge**

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Erträge thesauriert oder ausgeschüttet werden. Die zu versteuernden Zinsen, die aus Zinserträgen i.S.d. § 4h Abs. 3 Satz 3 EStG stammen, sind gemäß § 2 Abs. 2a InvStG im Rahmen der Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG zu berücksichtigen. Ausgeschüttete Zinsen und zinsähnliche Erträge unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe bzw. Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

## **3. In- und ausländische Dividenden**

Vor dem 1.März 2013 dem ausländischen Investmentfonds zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften, die auf Anteile im Betriebsvermögen ausgeschüttet oder thesauriert werden, sind mit Ausnahme von Dividenden nach dem Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (nachfolgend „REITG“) bei Körperschaften grundsätzlich steuerfrei; 5 % der Dividenden gelten bei Körperschaften als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben und somit letztlich doch steuerpflichtig. Aufgrund der Neuregelung zur Besteuerung von Streubesitzdividenden sind nach dem 28. Februar 2013 dem ausländischen Investmentfonds aus der Direktanlage zugeflossene oder als zugeflossen geltende Dividenden in- und ausländischer Aktiengesellschaften bei Körperschaften steuerpflichtig. Von Einzelunternehmern sind Dividenden – mit Ausnahme der Dividenden nach dem REITG – zu 60 Prozent zu versteuern (Teileinkünfteverfahren).

Bei sonstigen betrieblichen Anlegern (z.B. Einzelunternehmen) sind diese Erträge zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Inländische und ausländische Dividenden unterliegen grundsätzlich dem Steuerabzug von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Handelt es sich um einen steuerrechtlich thesaurierenden Investmentfonds, wird der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag) nicht zum Zeitpunkt der Thesaurierung

vorgenommen. Die dem Steuerabzug unterliegenden Erträge werden aber kumuliert und zusammengefasst als sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge. Bei Rückgabe/Verkauf der Investmentanteile über eine inländische depotführende Stelle werden diese kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Steuerabzug belegt.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Anlegern sind die zum Teil einkommensteuerfreien bzw. körperschaftsteuerfreien Dividendenerträge für Zwecke der Ermittlung des Gewerbeertrags wieder hinzuzurechnen, nicht aber wieder zu kürzen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung können Dividenden von ausländischen Kapitalgesellschaften als so genannte Schachteldividenden nur dann steuerfrei sein, wenn der Anleger eine (Kapital-) Gesellschaft i.S.d. entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommens ist und auf ihn durchgerechnet eine genügend hohe (Schachtel-) Beteiligung entfällt.

#### **4. Negative steuerliche Erträge**

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Investmentfonds, werden diese steuerlich auf Ebene des Investmentfonds vorgetragen. Diese können auf Ebene des Investmentfonds mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Investmentfonds endet, bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Investmentfonds erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Investmentfonds verrechnet werden. Eine frühere Geltendmachung bei der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers ist nicht möglich.

#### **5. Substanzauskehrungen**

Substanzauskehrungen sind nicht steuerbar. Dies bedeutet für einen bilanzierenden Anleger, dass die Substanzauskehrungen in der Handelsbilanz ertragswirksam zu vereinnahmen sind, in der Steuerbilanz aufwandswirksam ein passiver Ausgleichsposten zu bilden ist und damit technisch die historischen Anschaffungskosten steuerneutral gemindert werden. Alternativ können die fortgeführten Anschaffungskosten um den anteiligen Betrag der Substanzausschüttung vermindert werden.

#### **6. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene**

Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen im Betriebsvermögen sind für Körperschaften grundsätzlich steuerfrei, soweit die Gewinne aus noch nicht zugeflossenen oder noch nicht als zugeflossen geltenden Dividenden und aus realisierten und nicht realisierten Gewinnen des ausländischen Investmentfonds aus in- und ausländischen Aktien herrühren und soweit diese Dividenden und Gewinne bei Zurechnung an den Anleger steuerfrei sind (sogenannter Aktiengewinn). Von Einzelunternehmern sind diese Veräußerungsgewinne zu 60 Prozent zu versteuern. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht den Aktiengewinn (seit 1. März 2013 aufgrund der oben erwähnten Gesetzesänderung zwei Aktiengewinne getrennt für Körperschaften und Einzelunternehmer – gegebenenfalls erfolgt die getrennte Veröffentlichung erst nachträglich) bewertungstüchtig als Prozentsatz des Anteilwertes des Investmentfonds.

- **III Solidaritätszuschlag**

Auf den bei Ausschüttungen oder Thesaurierungen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

Fällt kein Steuerabzug an – beispielsweise bei ausreichendem Freistellungsauftrag, Vorlage einer NV-Bescheinigung oder Nachweis der Steuerausländereigenschaft –, ist kein Solidaritätszuschlag abzuführen.

- **IV Kirchensteuer**

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Zu diesem Zweck kann der Kirchensteuerpflichtige dem Abzugsverpflichteten in einem schriftlichen Antrag seine Religionsangehörigkeit benennen. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Wird kein Aufteilungsverhältnis angegeben, erfolgt eine Aufteilung nach Köpfen.

Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe kann bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt werden.

- **V Ausländische Quellensteuer**

Auf die ausländischen Erträge des Investmentfonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Die Gesellschaft kann die anrechenbare Quellensteuer auf der Ebene des Investmentfonds wie Werbungskosten abziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Anlegerebene weder anrechenbar noch abzugsfähig.

Übt die Gesellschaft ihr Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Fondsebene nicht aus, dann wird die anrechenbare Quellensteuer bei ausschüttenden ausländischen Investmentfonds bereits beim Steuerabzug durch die inländische depotführende Stelle mindernd berücksichtigt.

- **VI Ertragsausgleich**

Auf Erträge entfallende Teile des Ausgabepreises für ausgegebene Anteile, die zur Ausschüttung herangezogen werden können (Ertragsausgleichsverfahren), sind steuerlich so zu behandeln wie die Erträge, auf die diese Teile des Ausgabepreises entfallen.

- **VII Nachweis Besteuerungsgrundlagen**

Handelt es sich um ausländische Spezial-Investmentfonds iSd § 16 InvStG hat die ausländische Investmentgesellschaft den Anlegern die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG bekannt zu machen; von der Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger kann wegen



der geringen Anzahl an Anlegern abgesehen werden. Ein ausländischer Spezial-Investmentfonds iSd § 16 InvStG liegt nur vor, wenn die Zahl der Anleger auf 100 begrenzt ist und die Anleger keine natürlichen Personen sind. Die ausländische Investmentgesellschaft hat gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern unaufgefordert innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Bescheinigung eines befugten Berufsträgers vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden. Bei ausschüttenden ausländischen Spezial-Investmentfonds beginnt die Frist mit dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses.

Bei ausländischen Spezial-Investmentfonds ist die Korrektur von unzutreffenden Angaben nicht über die Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages im laufenden Geschäftsjahr vorzunehmen. Vielmehr sind die fehlerhaften Beträge nach den allgemeinen steuerlichen Korrekturvorschriften bei der Steuerfestsetzung zu berücksichtigen, in die die fehlerhaften Beträge eingegangen sind.

Handelt es sich um keinen ausländischen Spezial-Investmentfonds (ausländische Publikumsfonds) hat die ausländische Gesellschaft für die Anleger die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 InvStG innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bzw. spätestens 4 Monate nach dem Tag des Ausschüttungsbeschlusses im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Um die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG zu vermeiden, haben ausländische Investmentgesellschaften die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden, aber noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge zu ermitteln (= kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge) und in der gleichen Frist wie die Besteuerungsgrundlagen mit dem Rücknahmepreis bekannt zu machen.

Hat die ausländische Investmentgesellschaft Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht, so hat sie die Unterschiedsbeträge eigenverantwortlich oder auf Verlangen des Bundeszentralamtes für Steuern in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

#### • **VIII Zwischengewinnbesteuerung**

Zwischengewinne sind die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen sowie Gewinne aus der Veräußerung von nicht in § 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 Buchstaben a) bis f) InvStG genannten Kapitalforderungen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und infolgedessen beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden (etwa mit Stückzinsen aus festverzinslichen Wertpapieren vergleichbar). Der vom Investmentfonds erwirtschaftete Zwischengewinn ist bei Rückgabe oder Verkauf der Anteile durch Steuerinländer einkommensteuerpflichtig. Der Steuerabzug auf den Zwischengewinn beträgt 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn kann für den Privatanleger im Jahr der Zahlung einkommensteuerlich als negative Einnahme abgesetzt werden, wenn ein Ertragsausgleich durchgeführt wird und sowohl bei der Veröffentlichung des Zwischengewinns als auch im Rahmen der von den Berufsträgern zu bescheinigenden Steuerdaten hierauf hingewiesen wird. Er wird für den Privatanleger bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt. Wird der Zwischengewinn nicht veröffentlicht, sind jährlich 6 % (pro rata temporis) des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung des Investmentanteils als Zwischengewinn anzusetzen. Bei betrieblichen Anlegern ist der gezahlte Zwischengewinn

unselbständiger Teil der Anschaffungskosten, die nicht zu korrigieren sind. Bei Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils bildet der erhaltene Zwischengewinn einen unselbständigen Teil des Veräußerungserlöses. Eine Korrektur ist nicht vorzunehmen.

- **IX Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds**

Werden Investmentfonds im Rahmen einer steuerneutralen Übertragung i.S.d. § 17a i.V.m. § 14 InvStG auf einen anderen Investmentfonds übertragen, ist ein ausschüttender Investmentfonds in seinem letzten Geschäftsjahr vor der Zusammenlegung steuerlich wie ein thesaurierender Investmentfonds zu behandeln. Die Verschmelzung führt weder auf Ebene der Anleger noch auf Ebene der beteiligten Investmentfonds zu einer Aufdeckung der stillen Reserven und damit zu keiner Besteuerung derselben. Vom übertragenden Sondervermögen erwirtschaftete und noch nicht ausgeschüttete Erträge werden den Anlegern zum Übertragungstichtag als sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zugewiesen.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Rückgabe/Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

- **X Transparente, semitransparente und intransparente Besteuerung**

Die oben genannten Besteuerungsgrundsätze (sog. transparente Besteuerung für Investmentfonds im Sinne des „InvStG“) gelten nur, wenn der Fonds unter die Bestandsschutzregelung des InvStG fällt. Dies ist dann gegeben, wenn der Fonds vor dem 24. Dezember 2013 (= Tag nach der Verkündung des AIFM-StAnpG) aufgelegt worden ist und die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz in der am 21. Juli 2013 geltenden Fassung erfüllt. Alternativ bzw. spätestens nach Ablauf der Bestandsschutzzeit muss der Fonds die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG (AIFM-StAnpG vom 18. Dezember 2013, BGBl. I Nr. 76, S. 4318ff.) -dies sind die Grundsätze nach denen der Fonds investieren darf, um steuerlich als Investmentfonds behandelt zu werden- erfüllen. In beiden Fällen müssen zudem sämtliche Besteuerungsgrundlagen nach der steuerlichen Bekanntmachungspflicht entsprechend den Vorgaben in § 5 Abs. 1 InvStG bekannt gemacht werden. Hat der Fonds Anteile an anderen Investmentfonds erworben, so gelten die oben genannten Besteuerungsgrundsätze ebenfalls nur, wenn (i) der jeweilige Ziel-Investmentfonds entweder unter die Bestandsschutzregelungen des InvStG fällt oder die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG erfüllt und (ii) die Gesellschaft für diese Ziel-Investmentfonds den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nachkommt.

Die Gesellschaft ist bestrebt, die steuerlichen Anlagebestimmungen bzw. im Falle des Bestandsschutzes die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem Investmentgesetz zu erfüllen und sämtliche Besteuerungsgrundlagen, die ihr zugänglich sind, bekannt zu machen. Die erforderliche Bekanntmachung kann jedoch nicht garantiert werden, insbesondere soweit der Fonds Anteile an Investmentfonds erworben hat und die jeweilige Gesellschaft für diese den steuerlichen Bekanntmachungspflichten nicht nachkommt. In diesem Fall werden die Ausschüttungen und der Zwischengewinn sowie 70 Prozent der Wertsteigerung im letzten Kalenderjahr bezogen auf die jeweiligen Anteile am Investmentfonds (mindestens jedoch 6 Prozent des Rücknahmepreises) als steuerpflichtiger Ertrag auf der Ebene des Dach-Investmentfonds angesetzt. Die Gesellschaft ist zudem bestrebt, andere Besteuerungsgrundlagen außerhalb der Anforderungen des § 5 Abs. 1 InvStG (insbesondere den Aktiengewinn, den Immobiliengewinn und den Zwischengewinn) bekannt zu machen.

Sofern die Anlagebestimmungen und Kreditaufnahmegrenzen nach dem ehemaligen Investmentgesetz bzw. die steuerlichen Anlagebestimmungen nach dem InvStG nicht eingehalten werden, ist der Fonds als Investitionsgesellschaft zu behandeln. Die Besteuerung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für Investitionsgesellschaften i.S.d §§ 18 und 19 InvStG (Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (AIFM-StAnpG), BGBl. I Nr. 76, S. 4318ff.). In Deutschland soll das Investmentsteuergesetz im Zuge einer Reform der Investmentbesteuerung geändert werden. Der vorgesehene Termin zum Inkrafttreten des geänderten InvStG ist der 1. Januar 2018. Die Besteuerung des Fonds und seiner Erträge aus deutscher steuerlicher Sicht kann sich dadurch wesentlich ändern. Auf einige bedeutende grundsätzliche Regelungen weisen wir nachfolgend hin, mit dem Hinweis, dass der Gesetzentwurf eine Vielzahl weiterer Neuregelungen enthält.

Der Entwurf für ein Investmentsteuerreformgesetz sieht unter anderem vor, dass ab 2018 bei Investmentfonds bestimmte aus deutscher Sicht inländische Erträge (Dividenden / Mieten / Veräußerungsgewinne aus Immobilien) bereits auf Ebene des Fonds mit Körperschaftsteuer besteuert werden sollen. Sollte der Entwurf in dieser Form als Gesetz verabschiedet werden, sollen auf Ebene des Anlegers Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen grundsätzlich steuerpflichtig sein. Substanz Ausschüttungen gelten dabei als steuerpflichtige Ausschüttungen. Eine Anrechnung von abgezogenen Steuern wird nicht mehr möglich sein. Die Teilfreistellungen sollen ein Ausgleich für die Vorbelastung auf der Fondsebene sein, so dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der vom Fonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei erhalten. Dieser Mechanismus gewährleistet allerdings nicht, dass in jedem Einzelfall ein vollständiger Ausgleich geschaffen wird.

Zum 31.12.2017 soll unabhängig vom tatsächlichen Geschäftsjahresende des Fonds für steuerliche Zwecke ein (Rumpf-)Geschäftsjahr als beendet gelten. Hierdurch können ausschüttungsgleiche Erträge zum 31.12.2017 als zugeflossen gelten. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch die Fondsanteile der Anleger als veräußert und am 1.1.2018 als wieder angeschafft gelten. Ein Gewinn im Sinne des Gesetzesentwurfes aus dem fiktiven Verkauf der Anteile soll jedoch erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Anteile bei den Anlegern als zugeflossen gelten.

### **Hinweis:**

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

### **Rechtliches und steuerliches Risiko:**

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Fonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund eines entsprechenden Verlangens durch das Bundeszentralamt für Steuern) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Investmentfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für

vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Investmentfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.